

**Sekretariat Landrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Protokoll**

**Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2020, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus**

Vorsitz	Landratspräsident Peter Rothlin, Oberurnen
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

### **§ 229 Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Ratsmitglieder abwesend:  
Roger Schneider, Mollis  
Christian Marti, Glarus

### **§ 230 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 30. Januar 2020 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

### **§ 231 Protokolle**

Die Protokolle der Sitzungen vom 20. November und vom 4. Dezember 2019 sind genehmigt.

## § 232

### **Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**

(Motion SP-Fraktion «Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten»)

2. Lesung

(Berichte s. § 218, 22.1.2020, S. 371)

Das Wort wird nicht verlangt.

**Schlussabstimmung:** Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

## § 233

### **Änderung des Energiegesetzes**

2. Lesung

(Berichte s. § 219, 22.1.2020, S. 373)

*Toni Gisler*, Linthal, kündigt die Ablehnung der Vorlage durch die SVP-Fraktion an. – Die SVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Änderung des Energiegesetzes und damit eine Anpassung der bestehenden Vorschriften und Vorgaben an die heutigen Gegebenheiten. Sie will sich den Herausforderungen stellen, den allgemeinen Energieverbrauch senken, die Energieeffizienz erhöhen und – wenn sinnvoll möglich – die erneuerbaren Energien fördern. Bei der vorliegenden Gesetzesrevision gilt es, den Blick auf das Machbare, auf das aus Sicht der Bürger Finanzierbare nicht zu verlieren. Sinnvolle und unnötige Massnahmen sind voneinander zu trennen, Alibi-Artikel zu verhindern und allzu wirtschaftsfeindliche Massnahmen anzupassen. Genau das hat die SVP-Fraktion in der ersten Lesung versucht. Nicht allzu überraschend stand sie mit ihren Anliegen aber alleine da. Die SVP-Fraktion hätte von ihren bürgerlichen Partnern mehr erwartet. Da freut es nun umso mehr, dass man die Freisinnigen offenbar nun doch noch von den Ideen der SVP-Fraktion überzeugen konnte. Diese werden sich mit zwei Anträgen, die in die richtige Richtung gehen, einbringen. Die SVP-Fraktion wird diesen zwei Anträgen zustimmen und an ihrer gradlinigen Politik aus erster Lesung festhalten. – Leider gibt es einige Punkte, die in erster Lesung ohne Berücksichtigung der Anliegen der SVP-Fraktion beschlossen wurden. Mit neuen überhöhten Vorgaben, Vorschriften und neuen Gebühren wird den kleinen Bürgern, den Arbeitern, den jungen Familien und den Pensionierten geschadet. Betroffen sind somit genau jene, die ohnehin schon zu kämpfen haben – obwohl der Landrat das ganze Jahr über davon spricht, diesen zu helfen. Mit gewissen Bestimmungen wird das genaue Gegenteil der eigentlichen Absicht bewirkt. Gemacht wird weniger und es wird somit noch länger mit alten Anlagen und Heizungen gearbeitet. Das neue Energiegesetz legt den drei Gemeinden Fesseln an und bringt diese in finanzieller Hinsicht in Bedrängnis. Es behelligt die hiesigen KMU und schränkt eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung des Bergkantons Glarus unnötig ein. Die SVP-Fraktion lehnt ein fortschrittliches Energiegesetz nicht per se ab. Sie spricht sich aber gegen die Schröpfung der Glarnerinnen und Glarner aus und steht für sichere Arbeitsplätze im Kanton Glarus. Die SVP wird sich an der Landsgemeinde für ein modernes, aber gleichzeitig gerechtes Energiegesetz einsetzen.

## *Artikel 14b; Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt, es sei Artikel 14b Absatz 2 wie folgt neu zu formulieren: «Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.» Weiter sei ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen: «Von der Eigenstromerzeugungspflicht befreit sind Neubauten an Standorten mit einer Globalstrahlung von weniger als 1000 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr sowie Neubauten, welche den Minergie-Standard erreichen. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen festlegen.» Der bisherige Absatz 4 werde dadurch zu Absatz 5. – Verschiedene Voten und Anträge in der ersten Lesung, insbesondere in Bezug auf die Eigenstromerzeugung in nicht optimalen Gebieten mit wenig Sonneneinstrahlung, haben dazu bewogen, das Thema nochmals eingehend zu prüfen. In vielen Glarner Ortschaften – nicht nur in Glarus Süd – gibt es weniger stark besonnte Gegenden. Das geht aus den Solarkarten hervor. Eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung ergibt Sinn – allerdings nur dort, wo die Bedingungen einigermaßen gut sind und eine Stromproduktion möglich ist, welche die Abschreibung der nicht unwesentlichen Investitionen in einer vernünftigen Zeit erlaubt. In Gebieten, die im Winter über zwei bis drei Monate keine und im Sommer nur eine mässige Sonnenscheindauer aufweisen, kann nur eine geringe Effizienz der Solaranlage erzielt werden. Ausnahmen müssen deshalb möglich sein. Damit der Entscheid über den Bau einer Solaranlage früh getroffen werden kann, müssen die Rahmenbedingungen klar und die Rechtssicherheit gegeben sein. Diese Rahmenbedingungen sind im Gesetz und nicht erst in einer regierungsrätlichen Verordnung zu regeln. – Es geht vorliegend nicht darum, dem Gesetzentwurf die Zähne zu ziehen. Man soll aber nicht auf der einen Umweltschutz betreiben wollen, auf der anderen Seite aber Investitionen in ineffiziente Anlagen gesetzlich vorschreiben. Denn für diese Anlagen werden Ressourcen und wertvolle Rohstoffe, die ebenfalls endlich sind, benötigt. Investitionen in Solaranlagen erfolgen zudem auch auf freiwilliger Basis, wie das eigene Beispiel zeigt. Dazu müssen aber die richtigen Bedingungen vorliegen. Mit dem Wert von 1000 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr wird eine Grösse vorgeschlagen, welche von den Verbänden Electrosuisse und Swissolar – durchaus glaubwürdige Organisationen – bereits als «wenig geeignet» bezeichnet wird. Zum Vergleich: Im Kanton Graubünden hat die vorberatende Kommission des Grossen Rates einen Wert von 1250 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr einstimmig befürwortet. Hauptgrund sind auch im Kanton Graubünden die topografischen Gegebenheiten. – Mit dem vorliegenden Antrag wird der Landsgemeinde eine ausgewogene und sinnvolle Pflicht zur Eigenstromproduktion vorgelegt. Das Volk muss damit nicht die Katze im Sack kaufen; die regierungsrätliche Verordnung wird dadurch nicht zu Diskussionen führen.

*Pascal Vuichard*, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt die Ablehnung des Antrags Marti. – Der Landrat hat schon in erster Lesung diskutiert, was für die KMU gut sein könnte. Mehr Aufträge für das Gewerbe sind positiv. – Energieschweiz teilt die Dachflächen in vier Kategorien ein: 1200 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr entspricht einer sehr hohen Sonneneinstrahlung. Alles über 1000 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr entspricht einer hohen Einstrahlung. Werte über 800 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr sind mässig und alles darunter entspricht einer geringen Sonneneinstrahlung. Selbst bei einer geringen Einstrahlung sind die heutigen Solaranlagen wirtschaftlich. Technologien entwickeln sich zudem weiter. Deshalb ist es nicht sinnvoll, einen festen Wert in ein Gesetz zu schreiben. Sogar die «Neue Zürcher Zeitung» prognostiziert, dass die Kosten für Solaranlagen um weitere 25 Prozent sinken werden. Damit wären selbst Solaranlagen mit einer Einstrahlung von weit unter 800 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr rentabel. Der Regierungsrat und das Departement Bau und Umwelt sind sehr nah dran an den Entwicklungen. Sie haben deshalb die Kompetenz, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Dieser flexible Ansatz ist der richtige. Es ist sinnvoll, dies in der Verordnung zu regeln. Dort kann eine Anpassung vorgenommen werden, wenn sich die Technologie weiterentwickelt. Deshalb ist der Gesetzentwurf unverändert zu belassen. Die Bestimmung entspricht dem Standard in der Schweiz.

*Mathias Zopfi*, Engi, an einer Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich gegen den Antrag Marti aus. – Es ist nicht festgelegt, dass die Eigenstromerzeugung nur mit Solaranlagen erfolgen kann. Das relativiert die Argumentation von Landrat Hans-Jörg Marti stark. – Der Antrag Marti will dem Regierungsrat die Kompetenz zur Festlegung der Rahmenbedingungen entziehen. Ohne Weiteres soll nun, in der zweiten Lesung, ein Wert ins Gesetz geschrieben werden, den der Landrat ad hoc nicht hinterfragen kann. Vielleicht ist dieser Wert heute richtig, vielleicht aber auch nicht. Vielleicht ist er es in drei Jahren nicht mehr. Ein solches Vorgehen ist nicht seriös. Dem Regierungsrat ist das Vertrauen zu schenken. Er soll regeln, wo die Pflicht zur Eigenstromerzeugung keinen Sinn ergibt. Der Regierungsrat wird diese Pflicht an völlig ungeeigneten Orten nicht durchsetzen. – Der Antragsteller ging auf einen Teil seines Antrags gar nicht ein: Er will auch jene Bauten von der Pflicht ausnehmen, die den Minergie-Standard erfüllen. Das geht sehr weit. Eine solche Ausnahme würde den Zweck der Bestimmung unterminieren. Denn hoffentlich werden sämtliche Neubauten im Minergie-Standard erstellt. Von dieser Ausnahme ist unbedingt abzugehen. Die Pflicht zur Eigenstromproduktion ist eines der Herzstücke der Vorlage. Die Massnahme hat einen direkten, messbaren Nutzen. Zudem ist der Bau einer Solaranlage immer im Zusammenhang mit einem Neubau am einfachsten. Die beantragte Ausnahme verleitet die Leute vielleicht sogar noch dazu, vom Bau einer Solaranlage abzugehen. Wenn sie ihre Meinung ein paar Jahre später ändern oder neue Vorschriften kommen, kostet die Solaranlage deutlich mehr.

*Emil Küng*, Obstalden, Kommissionsmitglied, votiert für die Ablehnung des Antrags Marti. – Was Landrat Hans-Jörg Marti fordert, muss in der Verordnung geregelt werden. Schön wäre es, wenn der Regierungsrat hier noch einmal die Zusicherung macht, dass die Möglichkeit zur Ersatzabgabe oder zur Ersatzinvestition einfach, grosszügig und angemessen gewährt wird. Wenn man im Voraus weiss, dass dies so ist, so besteht auch Rechtssicherheit. – Offenbar soll eine Fotovoltaikanlage nur dann Sinn machen, wenn sie unbedingt wirtschaftlich und sofort amortisierbar ist. Die gleiche Frage stellt sich bei Neubauten sonst nirgends; bei einer Haustüre nicht, bei einem Fenster nicht und bei der Gestaltung des Badezimmers nicht. Die Fotovoltaikanlage soll hingegen gleich noch ein gutes Geschäft sein. Hier stimmt die Denkweise nicht, wenn man einen Neubau plant.

*Susanne Elmer Feuz*, Ennenda, Kommissionspräsidentin, argumentiert für die Ablehnung des Antrags Marti. – Die Verankerung des Anliegens von Landrat Hans-Jörg Marti im Gesetz ist systemfremd. Überall sonst werden Definitionen auf Stufe der regierungsrätlichen Verordnung vorgenommen. Der Entwurf der entsprechenden Verordnung ist öffentlich zugänglich und wurde von der Kommission eingesehen. Darin heisst es, dass Ausnahmetatbestände vorliegen, wenn zwingende technische oder betriebliche Hindernisse, wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit oder denkmalpflegerische Gründe die Einhaltung der energetischen Bestimmungen als unverhältnismässig erscheinen lassen. Die Kommission vertraut dem Regierungsrat, dass die Pflicht mit diesem weit gefassten Artikel in der Verordnung vernünftig gehandhabt wird. Auch der Landrat darf dieses Vertrauen in den Regierungsrat haben. – Den Minergie-Standard weist heute fast jeder Neubau auf. Deshalb könnte man die Bestimmung bei Annahme des Antrags Marti auch gleich streichen. Der Minergie-Standard verlangt die Produktion von Eigenstrom. Deshalb ist die beantragte Formulierung nicht nachvollziehbar. – Mit einer gesetzlichen Verankerung der Mindestglobaleinstrahlung werden alle anderen Technologien zur Erzeugung von Strom aussen vor gelassen. Es gibt zum Beispiel die Kleinwindkraft oder Wärmekoppelungsanlagen. Diese Technologien sind nicht in jedem Fall eine wirtschaftliche und umsetzbare Alternative. Solche Technologien müssten bei Annahme des Antrags Marti an einem schattigen Ort aber nicht eingesetzt werden, selbst wenn sie Sinn ergeben würden.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt die Ablehnung des Antrags Marti. – Was heute wenig geeignet scheint, ist vielleicht in naher Zukunft aufgrund der technischen Entwicklung

durchaus eine gute Lösung. Deshalb ist es falsch, in einem Gesetz absolute Werte festzulegen. Solche Dinge gehören auf Verordnungsstufe. Der Kanton Glarus ist nicht der einzige Ort, an dem über dieses Thema diskutiert wird. Der Bund möchte auf die Wasser- und auf die Solarenergie setzen. Deshalb könnte die weitere Entwicklung durchaus positive Überraschung bescheren. Der Antrag Marti ist deshalb falsch, auch wenn der darin angesetzte Wert von 1000 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr tiefer ist als jener, den die Bündner vorsehen. – Die Klimaziele der Schweiz per 2050 sollen erreicht werden. Dazu gehören die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und die Verbesserung der Energieeffizienz. Diese Ziele werden nicht erreicht, wenn schon von Beginn weg reihenweise Ausnahmen im Gesetz vorgesehen sind. Damit würde man einen wichtigen Bestandteil der Vorlage entfernen. – Der Regierungsrat wird die Leute nicht dazu zwingen, auf einem nicht besonnten Dach eine Solaranlage zu bauen. Er wird mit gesundem Menschenverstand vorgehen. Für das Vertrauen der Kommission ist zu danken. Gleichzeitig werden die Entwicklungen in der Technik mitverfolgt.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti.

#### *Artikel 17a: Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

*Hans-Jörg Marti* beantragt im Namen der FDP-Fraktion, es sei Artikel 17a Absatz 1 wie folgt zu ändern: «Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für *drei* oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.» Absatz 3 sei analog anzupassen: «Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für *drei* oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.» – Bei dieser Anpassung geht es wiederum darum, im Gesetz Fakten festzulegen, die dem Ziel dienen, mit der Energie vernünftig und sparsam umzugehen. Der Landrat hat vor Kurzem das Pflege- und Betreuungsgesetz beraten. In vielen Voten von linker und rechter Ratsseite wurde auf die Wichtigkeit des generationenübergreifenden Wohnens hingewiesen. Die ältere Generation soll so lange wie möglich zu Hause, in den eigenen vier Wänden bleiben. Mit dem vorliegenden Antrag soll dies gefördert werden. Ein Generationenhaus mit zwei Wohneinheiten soll so attraktiv wie möglich sein. Mit der Pflicht, bei neuen oder bestehenden Gebäuden bereits ab zwei Nutzeinheiten Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs vorzuschreiben, widerspricht dem gesunden Menschenverstand. Die einzigen, die davon profitieren, sind die Technischen Betriebe, welche diese Zähler installieren und verrechnen können. Wer als Familie ein solches Objekt bewohnt, kann heute auf einfache Art und Weise Energie- und weitere Infrastrukturkosten teilen bzw. abrechnen. Mit dem neuen Gesetz müssten hingegen komplizierte und umständliche familieninterne Abrechnungen erstellt werden. Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass heute einfache Lösungen existierten. Spätestens, wenn man aber selbst davon betroffen ist, ändert man die Meinung. Bereits mit den drei oder mehr Nutzeinheiten ist die Regelung immer noch doppelt so streng wie die Empfehlung in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Diese sieht eine solche Pflicht erst für Gebäude mit fünf oder mehr Nutzeinheiten vor. Der vorliegende Antrag entspricht also einem Kompromiss, ganz im Sinne des generationenübergreifenden Wohnens. Dieses soll gemäss Willen des Landrates gefördert werden.

*Pascal Vuichard* lehnt den Antrag Marti ab. – Die Kommission hat diese Frage eingehend diskutiert. Der Regierungsrat will weitergehen als die Mustervorschriften, weil die Geräte zur Nutzungserfassung sehr günstig sind, aber einen sehr grossen Einfluss haben. Es leuchtet ein: Wer mehr heizt, soll auch mehr bezahlen. Wer weniger heizt, soll profitieren bzw. sparen können. Das ist Eigenverantwortung in Reinkultur. Die Eigenverantwortung ist einer der Pfeiler der freisinnigen Klimapolitik.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt die Ablehnung des Antrags Marti. – In Artikel 17a Absatz 1 geht es um neue Gebäude. Dort kann man das Messgerät einfach in die Planung einfließen lassen. In Artikel 17a Absatz 3 geht es um Gesamtanlagen. Es muss also nicht jeder Besitzer eines bestehenden Gebäudes ein Messgerät installieren. Ab welcher Zahl an Nutzeinheiten eine solche Installation Pflicht ist, darüber kann man diskutieren. Letztlich soll aber jeder seine eigene Verantwortung wahrnehmen. Wer sparsam mit der Energie umgeht, soll belohnt werden. – Es mag sein, dass Wohnungen zum Beispiel durch die Grosseltern bewohnt werden. Aber irgendwann sterben auch diese. Dann wird die Einlegerwohnung vermietet. Dann soll auch ersichtlich sein, wie viel Energie der Mieter verbraucht.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti.

#### *Proaktive Information bei geplanten Wärmeverbundanlagen*

*Urs Sigrist*, Schwändi, Kommissionsmitglied, äusserst sich namens der CVP-Fraktion zuhanden des Protokolls. – Die CVP-Fraktion bittet den Regierungsrat, in der Verordnung das Folgende zu berücksichtigen: Bei geplanten Wärmeverbundanlagen sind die zuständigen Behörden in die Pflicht zu nehmen, die Hauseigentümer proaktiv über Anschlussmöglichkeiten zu informieren. Die CVP-Fraktion bemängelt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung zu wenig in die Pflicht genommen werden. Es gibt in diesem Bereich ein grosses Verbesserungspotenzial. Allfällige Energierichtpläne wären zwar das passendere Mittel. Bis zu deren umfassenden Verfügbarkeit dauert es aber noch etwas.

**Schlussabstimmung:** Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

## **§ 234 Änderung des Steuergesetzes**

2. Lesung  
(Berichte s. § 220, 22.1.2020, S. 384)

### *Steuergesetz*

#### *Artikel 207; Steuerpflicht*

*Thomas Tschudi*, Näfels, Kommissionsmitglied, beantragt wie bereits in erster Lesung die Streichung von Artikel 207 Absätze 2 und 3 aus der Vorlage und damit den Verbleib beim Status quo. – Es gibt zwar keine neuen Argumente. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass der Gegenvorschlag des Regierungsrates nicht im Sinn der Urheber des Memorialsantrags, der Jungfreisinnigen, sein kann. Denn mit dem Gegenvorschlag liegt eine alles andere als liberale Lösung auf dem Tisch, die mehr Bürokratie vorsieht. Die Aussage, die Landeskirchen hätten ihn Bezug auf die Ausgaben keine Legitimation, ist in Frage zu stellen. Auch die Landeskirchen verfügen über einen Souverän. Dieser verabschiedet das Budget und die Rechnung. Der Gegenvorschlag bringt auch keine tieferen Steuern oder mehr Freiheiten für die juristischen Personen. Diese werden weiterhin gezwungen, den Kirchgemeinden Steuern

zu entrichten. Sie können – anders als die natürlichen Personen – nicht aus der Kirche austreten. Der Gegenvorschlag beinhaltet somit keine Fortschritte, sondern lediglich neue Einschränkungen. Das sollte in der heutigen Zeit nicht Sinn und Zweck sein.

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, unterstützt namens der SP-Fraktion den Antrag Tschudi. – Das in der ersten Lesung Beschlossene ist in der Praxis nicht umsetzbar. Folgende drei Beispiele zeigen, weshalb der Gegenvorschlag keine gute Idee ist und nur administrativen Aufwand verursacht, indem die Kirche deklarieren muss, welche Mittel für religiöse und welche für soziale Zwecke verwendet werden. So stellt sich die Frage, wie ein Pfarrer abrechnet, wenn er anlässlich eines Gottesdienstes die Einsamkeit einer älteren Person bemerkt und diese an einen Mittagstisch vermittelt? Wie rechnet die Seelsorgerin ab, wenn ein Patient bei einem Spitalbesuch nach dem Gespräch ein gemeinsames Gebet wünscht? Wie wird unterschieden, welche Inhalte des Religionsunterrichts kultisch und welche gesellschaftsrelevant sind? Schliesslich ist die Gesellschaft in der Schweiz auf christlichen Werten aufgebaut. – Der Zugang zu psychologischen und gesundheitsfördernden Angeboten für die normalen Leute muss niederschwellig sein. Genau das ist die Kirche. Sie ist offen für viele und kann die Leute auf eine unkomplizierte Art unterstützen; zunächst einmal, ohne diese an eine offizielle Stelle zu überweisen. An eine solche offizielle Stelle würden diese Leute vielleicht gar nicht gelangen, weil die Schwelle zu hoch ist. – Die Firmen sollten an einer gesunden Gesellschaft interessiert sein und ihren Beitrag dazu weiter leisten. Die einzigen, die am Gegenvorschlag Freude hätten, sind die Treuhänder.

*Karl Stadler*, Schwändi, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zur Änderung von Artikel 207 gemäss Regierungsrat und Kommission. – Es ist immer noch stossend, dass Angehörige anderer Religionen oder Konfessionslose Steuern für kultische Zwecke zahlen müssen. Das ist in der heutigen Gesellschaft nicht mehr angemessen. Es wäre umgekehrt auch stossend, wenn Firmen nichts zur Finanzierung von Aufgaben, die der gesamten Gesellschaft einen Nutzen bringen, beitragen müssten. Die Trennung zwischen Ausgaben für kultische und für gesellschaftliche Zwecke ist möglich. Man kann da auch eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen.

*Roland Goethe*, Glarus, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, votiert dafür, mindestens den regierungsrätlichen Gegenvorschlag anzunehmen. – Die Landeskirchen haben heute die Chance, sich zu beweisen. Sollte sich nämlich herausstellen, dass diese nicht einmal den Gegenvorschlag umsetzen können, wird es nicht einmal drei Jahre gehen, bis der nächste Memorialsantrag auf dem Tisch liegt. Die Landeskirchen sollten in der Lage sein, einen Kontenplan mit der Möglichkeit zur Unterscheidung der Verwendungszwecke zu erstellen.

*Luca Rimini*, Oberurnen, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Regelung der Kirchensteuer für juristische Personen gemäss Gegenvorschlag schafft einen Mehrwert, bringt einen grossen gesellschaftlichen Nutzen. Die Leistungen zugunsten der gesamten Gesellschaft legitimieren, dass die Landeskirchen Steuern einziehen dürfen. Die Kirchen unterliegen einem Wandel und stehen unter Druck; die Mitgliederzahlen schwinden. Mit dem Gegenvorschlag wird der Nutzen zugunsten der gesamten Gesellschaft gesichert. – Die Landeskirchen erhalten viel Geld. Es wäre deshalb ein wenig anmassend, wenn sich die Landeskirchen gegen mehr Transparenz wehren würden. Der Landrat fordert immer wieder Transparenz ein. Er will wissen, wofür Steuergeld verwendet wird. Hier geht es bloss um die Frage der Kontierung. Die Ausgaben bleiben dieselben. Eine faire Buchhaltung müsste heute möglich sein.

*Mathias Zoppi*, Engi, unterstützt den Antrag Tschudi. – Der Landrat kann nur über die Landeskirchen sprechen, nicht über andere Glaubensgemeinschaften. Der Staat kann die Tätigkeit der Landeskirchen bis zu einem gewissen Grad kontrollieren. Diese Kontrolle ist sehr sorgfältig auszuüben. Denn die Kirchgemeinden sind eigene Gemeinwesen, mit

eigenen Gemeindeversammlungen. Jedes Mitglied der Kirchgemeinde kann an der Versammlung fragen, wofür die Mittel verwendet werden. Diese Auskunft wird erteilt. Mit dem Gegenvorschlag wird bloss ein zusätzlicher Bericht vorgeschrieben. Dieser muss erstellt werden, ohne dass jemand danach gefragt hat. Auch die Firmen könnten jemanden an die Kirchgemeindeversammlung schicken, um Fragen zu stellen. – Wäre der Memorialsantrag nicht eingereicht worden, wäre dieser Gegenvorschlag nie aufgekommen – er kommt ohne Not. Dabei hätte man einfach über den Memorialsantrag abstimmen können. Dessen Inhalt ist klar. Und nun tut man so, als wären die Kirchen nicht transparent. Dabei kann jedes Gemeindemitglied Auskünfte verlangen. Man sollte die Kontrolle der Kirchen auf das Notwendige beschränken und keine komplizierten Verfahren einrichten. Der Gegenvorschlag bringt unnötige Bürokratie.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Landrat Thomas Tschudi hat sinngemäss einen Wiedererwägungsantrag gestellt. Eine Wiedererwägung ist dann sinnvoll, wenn neue Sachverhalte oder neue Erkenntnisse vorliegen. Es gibt seitens des Regierungsrates aber nichts Neues zu sagen. Dessen Position wurde bereits dargelegt. Die Intention des Regierungsrates ist die Rettung der Kirchensteuer für juristische Personen. In zwei, drei Jahren würde bei einer Ablehnung des Memorialsantrags ohne Lösung ein erneuter Vorstoss kommen. Ein bürokratisches Monster mit genauen Abgrenzungen in der Rechnung ist im Übrigen nicht angedacht. Die Kirchgemeinden können sehr schnell eruieren, wie viel Geld für kultische Zwecke und wie viel Geld für soziale und kulturelle Zwecke eingesetzt wird. Allerdings fehlt der Überblick auf Kantonsebene. Es ist, als würde jedes Departement des Kantons eine eigene Rechnung führen. In der fehlenden Übersicht liegt das Problem. Man weiss nicht, wie viel Geld die Landeskirchen insgesamt für soziale und kulturelle Zwecke aufwenden.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Tschudi mit 26 zu 28 Stimmen.

#### *Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»*

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag wird der Landsgemeinde zur Ablehnung unterbreitet.

#### *Erhöhung des Personalaufwands*

Der *Vorsitzende* erinnert daran, dass sich der Regierungsrat in erster Lesung dem Kommissionsantrag angeschlossen hat.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt namens der FDP-Fraktion, es sei die Erhöhung des Personalaufwands um 100'000 Franken bzw. der entsprechende Kommissionsantrag abzulehnen. – Im regierungsrätlichen Bericht wird davon ausgegangen, dass tendenziell mit viel mehr Aufwand zu rechnen sei. Mutmasslich kämen 1800 eher komplexe Veranlagungen dazu – eventuell, unter Umständen und vielleicht. Auf der anderen Seite heisst es, dass die Online-Steuererklärung viele positive Effekte habe. Die Durchlaufmenge könne erheblich gesteigert und die Abläufe könnten vereinfacht werden. Dennoch gibt es dort keine Reduktion des Personalaufwands. Im Veranlagungsbereich will man hingegen – auf Tendenzen basierend – eine neue Stelle für 100'000 Franken schaffen. Im Durchschnitt müsste der Inhaber der neuen Stelle fünf Fälle pro Tag erledigen. Es würde wohl kaum jemand präventiv und auf Vorrat eine neue Stelle schaffen, wenn die Kosten dafür aus dem eigenen Sack bezahlt werden müssten. In einem solchen Fall ist erst einmal abzuwarten, wie viele zusätzliche Abklärungen und Veranlagungen zu erledigen sind. Diese zusätzliche Arbeit kann vorerst mit dem bestehenden Personal bewältigt werden, das durch die Online-Steuererklärung entlastet wurde. Im nächsten Jahr kann der ausgewiesene Zusatzaufwand beurteilt und die

notwendige personelle Aufstockung bedarfsgerecht und fundiert beantragt werden. – Die Erhöhung des Personalaufwands in der Steuerverwaltung ist unter dem Slogan «Kein Personal auf Vorrat» abzulehnen. Der Personalaufwand ist bedarfsgerecht zu bewilligen. Dies war auch Sinn und Zweck des Postulats der FDP-Fraktion «Behandlung von Stellenbegehren an Budgetdebatte koppeln».

*Luca Rimini* beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Über die Einsparungen im Zusammenhang mit der Online-Steuererklärung wurde bereits in erster Lesung diskutiert. Der Vorredner wehrte sich damals gegen deren Einführung. Dies auch, weil er feststelle, dass dadurch vermutlich keine Einsparungen erzielt werden können. Die Kommission hat die Erhöhung des Personalaufwands intensiv diskutiert. Sie will dem Regierungsrat keinen Freipass für zusätzliche Stellen geben, für deren Bedarf kein Nachweis besteht. Die Kommission ist aber der Meinung, dass es seriös ist, wenn zur Bewältigung des Mehraufwands, den beschlossene Gesetzesanpassungen verursachen, Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Das ist sogar Pflicht. Die Kommission erachtet es als realistisch, dass 1800 zusätzliche ordentliche Veranlagungen auf die Verwaltung zukommen. Quellensteuerpflichtige werden auf das ordentliche Verfahren umsteigen, wenn dieses für sie positiver ist. – Die Kommission schlägt eine befristete Lösung bis 2024 vor. Ausserdem ist zuhanden der Finanzaufsichtskommission ein Bericht zu den Auswirkungen der Einführung der Online-Steuererklärung und der Änderungen im Bereich der Quellensteuerpflicht zu erstellen. Dieser soll detailliert aufzeigen, wie hoch der Mehraufwand ist.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Im Kanton Glarus gibt es rund 23'000 primär steuerpflichtige und rund 3000 sekundär steuerpflichtige Personen. Man rechnet heute damit, dass die aktuell rund 1800 quellenbesteuerten Personen in Zukunft ordentlich besteuert werden. Die Quellenbesteuerten kommen vor allem aus dem angrenzenden Ausland, also etwa Deutschland, Italien und Österreich. Das Steuerniveau dieser Länder ist deutlich höher. Wer die Chance hat, in Glarus weniger Steuern zu zahlen, wird diese wahrnehmen. Deshalb ist davon auszugehen, dass es künftig 1800 zusätzliche Veranlagungen geben wird. – Vor nicht allzu langer Zeit wurde die kantonale Verwaltung einer Effizienzanalyse unterzogen. Auch die Glarner Steuerverwaltung wurde geprüft. Diese betreut 26'000 Steuerpflichtige. Dafür gibt es elf Stellen. Im Kanton Obwalden gibt es 25'000 Steuerpflichtige. Dafür stehen dort 16 Stellen zur Verfügung. Der Kanton Uri weist rund 20'500 Steuerpflichtige bei 10,5 Stellen aus. Die Effizienz der Glarner Steuerverwaltung ist also sehr hoch. Das stellte auch das externe Büro fest, das die Analyse durchgeführt hat. Im Kanton Glarus muss eine Person 2800 Personen veranlagern. Im Kanton Uri sind es nur 2000. Noch weniger sind es im Kanton Obwalden, nämlich 1600. Es wird nun also keine Stelle auf Vorrat geschaffen. Die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung sind nachweisbar produktiv. Wenn der Regierungsrat tatsächlich unfair agieren würde, hat der Landrat im 2024 die Möglichkeit zur Korrektur. Dieser ist gebeten, auch gegenüber den Mitarbeitenden fair zu bleiben.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti.

*Susanne Elmer Feuz*, Ennenda, ersucht darum, die Stimmen auszuzählen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti mit 29 zu 24 Stimmen.

*Berichterstattung zuhanden der Finanzaufsichtskommission*

Die Kommission beantragt, es sei der Regierungsrat zu beauftragen, zuhanden der landrätlichen Finanzaufsichtskommission Bericht über die Auswirkungen der Online-Steuerklärung

und die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zu erstatten. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

**Schlussabstimmung:** Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung, der Memorialsantrag zur Ablehnung unterbreitet.

## § 235

**A. Memorialsantrag Peter Straub, Näfels «Wildschutz mit Augenmass»**

**B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**

(Berichte Regierungsrat, 3.12.2019; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 16.1.2020)

### Eintreten

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Der Regierungsrat hat die allgemeine Anregung des Memorialsantrags aufgenommen und unterbreitet eine entsprechende Gesetzesänderung. Diese wurde von den Gemeinden in der Vernehmlassung kritisiert, weil die aktuelle Regelung erst seit drei Jahren in Kraft ist. Heute liegt die Kompetenz zur Festlegung der Wildruhezonen beim Regierungsrat. Es gibt dazu keinerlei Leitplanken. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung will sich der Regierungsrat selbst auferlegen, bei Änderungen eine breite Anhörung durchzuführen und sich flächenmässig an einem definierten Durchschnitt ähnlicher Kantone zu orientieren. – Dass die Kommission mit der Bewertung der Vernehmlassungsantworten nicht in allen Punkten einverstanden war, ist im Bericht vermerkt. Ebenfalls ist darin zu lesen, wie bei einer allfälligen Anpassung der im Richtplan 2018 im Kapitel N4 als Festsetzung aufgeführten Wildruhezonen vorgegangen würde. – Es ist nicht Ziel des Memorialsantrags, die Wildschutzgebiete abzuschaffen oder sofort massiv zu reduzieren. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates soll der Prozess aber enger definiert werden. – Dank gebührt – auch im Zusammenhang mit dem Traktandum betreffend den Verpflichtungskredit zur Netstalerstrasse – den Kommissionsmitgliedern für die breit angelegten und spannenden Diskussionen, dem Departement Bau und Umwelt unter der Leitung von Regierungsrat Kaspar Becker, Christof Kamm, Leiter der Hauptabteilung Tiefbau, Christoph Jäggi, Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei, Martina Rehli, Departementssekretärin, sowie Silvia Zimmermann, Protokollführerin.

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Grünen Fraktion, es sei auf die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel nicht einzutreten. – Die Grüne Fraktion ist der Meinung, dass die Landsgemeinde zuerst einen Grundsatzentscheid darüber fällen soll, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht. Denn der Memorialsantrag ist in der Form der allgemeinen Anregung ausgestaltet. Die Wildruhezonen wurden gerade erst festgelegt – nach einem langen Prozess mit sehr vielen Beteiligten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es Sinn ergibt, bereits wieder eine Reduktion zu diskutieren. Im Kommissionsbericht heisst es, der Regierungsrat gebe sich selbst einen Rahmen – gegen unten und gegen oben. Das stimmt so nicht: Der Regierungsrat gibt sich selbst den Auftrag, die Fläche der Wildruhezonen zu überprüfen, um sie zu reduzieren. Denn die Fläche ist bereits am oberen Ende des Rahmens. – In den Wildruhezonen findet während zwei bis drei Monaten eine Besucherlenkung statt. Dadurch erlei-

den die Wildtiere weniger Stress. Weil der Nutzungsdruck schweizweit – also auch im Kanton Glarus – stetig zunimmt, braucht es Wildruhezonen. Es gibt immer mehr Freizeitsportler und unterschiedliche Nutzungen zu jeder Tages- und Nachtzeit. Um ein Nebeneinander von attraktiven Freizeitangeboten und Wildtieren zu ermöglichen, braucht es die Besucherlenkung bzw. die Wildruhezonen. – Die Fläche und die Zahl der Wildruhezonen entsprechen einem Kompromiss. Man hat rund zehn Jahre lang mit allen Beteiligten darüber diskutiert. Das Resultat steht jetzt zur Diskussion. Dies aufgrund eines Memorialsantrags. Der Regierungsrat nimmt diesen Antrag entgegen und setzt diesen direkt um. Das kann nicht sein. Der Memorialsantrag soll vor die Landsgemeinde. Diese soll entscheiden, ob die Wildruhezonen überarbeitet werden sollen oder nicht. Es gibt für die Grüne Fraktion keinen Grund, nun unverhältnismässig, unnötig und überstürzt zu handeln. – Gemäss regierungsrätlichem Bericht haben 55 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmer dem regierungsrätlichen Vorschlag zugestimmt. Prüft man die Vernehmlassungsergebnisse genauer, stellt man fest, dass vor allem die kantonalen Departemente zustimmen und dass ganze Parteien dem falschen Lager zugerechnet wurden. So stellte sich die FDP klar gegen eine erneute Überarbeitung und gegen den Memorialsantrag. Dennoch wird die Antwort der FDP als Zustimmung zum Vorschlag des Regierungsrates gewertet. Es wird darum gebeten, dass die Vernehmlassung sauber ausgewertet und die Ergebnisse fair dargestellt werden. Die Auswertung im regierungsrätlichen Bericht stimmt vorliegend nicht. – Auf die Gesetzesänderung ist nicht einzutreten. Es liegt sonst ein unklarer Auftrag vor. Denn der Regierungsrat soll sich gemäss Gesetzentwurf an vergleichbaren Kantonen und Regionen orientieren. Gleichzeitig schreibt der Regierungsrat in seinem Bericht, dass es vergleichbare Kantone und Regionen gar nicht gebe. Ausserdem geht es auch darum, wie die Wildtierpopulationen aussehen. Auch dies wird nicht geprüft. Bei Annahme der Gesetzesänderung wird der Regierungsrat beauftragt, entweder einen langwierigen Prozess – offenbar zwei bis drei Jahre – in Gang zu setzen. Dieser wird zum Resultat kommen, dass praktisch keine Verkleinerung der Fläche erfolgen kann. Oder aber der Regierungsrat geht unseriös vor und streicht im Sinne eines Bauchentscheids einfach Flächen. Später merkt man dann, dass Naturwerte verloren gingen. Die Gesetzesänderung wäre ein falsches Zeichen. Sie führt zu einem Gummi-Artikel. Die Ablehnung der Gesetzesänderung fördert das Image eines naturnahen Kantons Glarus und trägt dazu bei, dass der Tourismus im Kanton Glarus nicht in negative Schlagzeilen gerät.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass das Eintreten auf den Memorialsantrag obligatorisch ist. Bezüglich der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sei ein Antrag auf Nichteintreten möglich.

*Christian Büttiker*, Netstal, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der SP-Fraktion den Antrag Müller Wahl. – Die Landsgemeinde soll zuerst entscheiden, ob sie überhaupt eine Veränderung will. Die Ausarbeitung der heute gültigen Zonen war eine grosse Leistung. Solche Planungen sollten für eine längere Zeit als bloss wenige Jahre Sicherheit geben. Der kantonale Richtplan liegt zur Prüfung beim Bund. Er ist noch nicht einmal genehmigt. Und nun sollen wegen einer einfachen Anregung eines Bürgers bereits wieder Änderungen vorgenommen werden.

*Matthias Schnyder*, Netstal, spricht sich im Namen der SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Es geht hier nicht um die Aufhebung der Wildruhezonen. Man darf aber über Veränderungen, über eine gewisse Verkleinerung nachdenken. Immerhin liegen 13 Prozent der Wildasyl-Flächen der Schweiz im Kanton Glarus. – In der SVP-Fraktion staunte man aber schon ein bisschen darüber, dass die Wildruhezonen bereits wieder angepasst werden sollen. Auf der anderen Seite betreibt der Kanton bis spät in den Herbst, praktisch bis Weihnachten, Sonderjagden. Die Rede ist hier nicht von einzelnen Abschüssen durch die Wildhüter. Es geht um Beizugsjagden, teilweise auch in Gebieten, die am nächsten Tag als Wildruhezone gelten. Dass dies mitunter Stirnrünzeln verursacht, ist begreiflich. Diese Praxis ist zu hinterfragen.

*Mathias Vögeli*, Rüti, Kommissionsmitglied, empfiehlt stellvertretend für die BDP/GLP-Fraktion Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Gemeinden und der Waldwirtschaftsverband haben sich kritisch zur Vorlage des Regierungsrates geäußert. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob nach kurzer Zeit wieder Änderungen vorgenommen werden müssen. Allerdings führte schon die Einführung der Wildruhezonen nicht zu Begeisterungstürmen. Vor allem braucht man fast schon einen Hochschulabschluss, um die Signalisation zu verstehen. Die Überprüfung einer Reduktion der Flächen bzw. eine sinnvollere Ausgestaltung soll möglich sein. Es geht ausschliesslich um Gebiete ausserhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete. Das ist ein sehr kleiner Flächenanteil, bei dem noch Handlungsspielraum besteht. – Die vorliegende Gesetzgebung ist wegen Einzelnen, die sich nicht ordentlich verhalten, notwendig. Darin besteht immer wieder das Problem. Handlungsbedarf entsteht wegen Einzelnen, die über die Stränge schlagen.

*Fridolin Staub* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Ob das Vorgehen gemäss Antrag Müller Wahl sinnvoll und zielführend ist, muss jeder für sich selbst entscheiden. Die Intention hinter dem Antrag Müller Wahl besteht ja darin, nichts zu ändern. – Während der Erarbeitung der aktuellen Wildruhezonen wurden die Anliegen aller möglichen Akteure aufgenommen. Am Ende schoss man vielleicht ganz leicht über das Ziel hinaus. Der Memorialsantrag möchte die Wildruhezonen nun nicht abschaffen oder massiv reduzieren, sondern überprüfen. – Landrätin Priska Müller Wahl argumentierte, es würden bei einer Reduktion der Wildruhezonen Naturwerte verloren gehen. Allerdings wurden diese Zonen erst gerade eingeführt. Seither, in dieser kurzen Zeit, ist in diesen Gebieten nicht viel geschehen. Deshalb geht bei einer Reduktion auch nichts verloren.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Der Kanton Glarus verfügt im Vergleich mit einigermaßen vergleichbaren Regionen über grosse Wildruhezonen. Diese wurden erst vor Kurzem eingeführt. Aus dem Volk, mit dem Memorialsantrag, kam die Anregung, dass etwas über das Ziel hinausgeschossen wurde. Das ist vielleicht nicht so falsch. Man sollte das anschauen. Im Departement Bau und Umwelt hat man sich Gedanken gemacht, wie man auf den Memorialsantrag eingehen könnte. Schlussendlich wurde in der vorliegenden Gesetzesänderung eine überschaubare Lösung gefunden. Deren Annahme hat noch keine direkten Auswirkungen. Es handelt sich bloss um eine Einschränkung, die für den Regierungsrat künftig gelten würde. Diese wirkt in Bezug auf die Verkleinerung wie auch die Vergrösserung der Wildruhezonen. Der Regierungsrat schränkt sich selbst ein. Bei Zustimmung zum Antrag der Grünen Fraktion könnte der Regierungsrat hingegen machen, was er will. Die Gesetzesänderung ermöglicht einen Kompromiss. Deshalb überrascht es, dass die Gesetzesänderung im Gegenwind steht. – Die Vorlage ist überschaubar. Wenn der Regierungsrat bloss dem Memorialsantrag zugestimmt hätte, wäre wohl die Forderung gekommen, auch gleich eine konkrete Vorlage auszuarbeiten. Genau diese liefert der Regierungsrat nun. Die Landsgemeinde ist in der Lage, dieses überschaubare Geschäft zu behandeln. – Dank gebührt der Kommission unter der Leitung von Präsident Fridolin Staub für die Vorbereitung dieses Geschäfts wie auch der Vorlage betreffend die Netstalerstrasse.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Müller Wahl. Auf die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist eingetreten.

## **Detailberatung**

### *Memorialsantrag «Wildschutz mit Augenmass»*

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag soll durch die Landsgemeinde als erledigt abgeschlossen werden.

## *Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel*

### *Artikel 7; Zuständigkeit des Regierungsrates*

*Karl Stadler*, Schwändi, beantragt die Ablehnung der Gesetzesänderung. – Berggänger streben nach möglichst viel Freiheit. Deshalb gehen sie in die freie und im Kanton Glarus besonders schöne Natur. Man musste selbst zur Kenntnis nehmen, dass einige Gebiete im Winter gar nicht oder nur eingeschränkt auf Wegen und Routen begehbar sind. In Diskussionen mit den Gemeinden, Fachleuten und Verbänden wurde eine Lösung erarbeitet, die dem Wild über den Winter gebietsweise einigermaßen Ruhe verschafft. Das soll so bleiben. Diese Gebiete sind auch verbindlich im Richtplan festgehalten. – In den vergangenen Jahrzehnten hat die Beanspruchung der Natur durch Freizeitsportler stark zugenommen. Man muss einsehen, dass dies nicht unbegrenzt möglich ist. Es ist offensichtlich, dass die Wildruhezonen für die Natur ein Gewinn sind. Die Einschränkung für die Freizeitsportler ist verkräftbar. Die kantonalen Wildruhezonen liegen grösstenteils in schlecht begehbaren Gebieten. Punktuelle Verbesserungen können und müssen geprüft werden. Nicht alle Massnahmen und Gebiete sind nachvollziehbar. Es fehlen Routen. Vielleicht sind falsche Wege eingezeichnet. Der Kahlschlag, den der Memorialsantrag ermöglichen könnte, ist aber unnötig. Die Verbesserungen sind nach qualitativen und nicht nach quantitativen Kriterien vorzunehmen.

*Fridolin Staub* spricht sich für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – In der Sache sind sich wohl fast alle einig. Die Auswirkung der Zustimmung zum Antrag Stadler wäre aber, dass sämtliche Kompetenzen beim Regierungsrat verbleiben. Auch würde die Bestimmung, wonach die Bevölkerung und die Interessenverbände angehört werden müssen, nicht eingeführt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass allfällige Änderungen bei den Wildruhezonen zwingend breiter abgestützt sein müssen.

*Priska Müller Wahl* argumentiert, dass die aktuellen Wildruhezonen im Richtplan festgelegt und deshalb verbindlich seien. – Es stimmt nicht, dass der Regierungsrat heute machen kann, was er will. Es wird hier scheinheilig argumentiert. Man gibt dem Regierungsrat zwar einen Rahmen. Fakt ist aber, dass die Orientierung an vergleichbaren Regionen zu einer Reduktion der Fläche der Wildruhezonen führt. Kleinere Änderungen können hingegen auch im Rahmen des Vollzugs vorgenommen werden. Der Richtplan ist zudem verbindlich; darin sind die Gebiete festgelegt. Es gibt zwar Ungereimtheiten. Diese müssen jetzt aber nicht diskutiert werden. Der Richtplan ist behördenverbindlich. Er gilt somit auch für den Regierungsrat.

Regierungsrat *Kaspar Becker* hält am Antrag von Regierungsrat und Kommission fest. – Die Wildruhezonen werden nicht abgeschafft; es gibt keinen Kahlschlag. Der Regierungsrat hat heute weitgehende Freiheiten. Diese sollen etwas eingeschränkt werden. Die Opposition dagegen ist nicht nachvollziehbar.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Stadler.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## § 236

### **A. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen**

### **B. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

### **C. Änderung des Polizeigesetzes**

(Berichte Regierungsrat, 12.11.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 7.1.2020)

## **Eintreten**

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Antrag der Kommission. – Die Vorlage besteht aus den Teilen A, B und C. Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie die Änderung des Polizeigesetzes sind zeitlich überfällig und werden aufgrund des für die Schweiz verbindlichen übergeordneten Rechts, Stichwort Schengen-Besitzstand, vorgenommen. Es ist vorgesehen, diese beiden Teile B und C auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen. Teil A, das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), besteht aus drei Regelungsbereichen: die Umsetzung des Landsgemeindebeschlusses von 2018 zum Öffentlichkeitsprinzip; die Totalrevision des kantonalen Datenschutzrechts; das Archivwesen. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens soll der Regierungsrat befinden. – An einer ersten Kommissionssitzung im Dezember 2019 wurde die Vorlage vorgestellt. Verständnisfragen wurden geklärt, eine ausgiebige Eintretensdebatte geführt. In der Vernehmlassung gingen über 20 Stellungnahmen ein. Dabei wurde die Vorlage grundsätzlich positiv aufgenommen. Der Regierungsrat nahm gewisse Anliegen aus der Vernehmlassung in die Vorlage auf. Er hält aber an der Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für die Gemeinden fest. – Es ist darauf hinzuweisen, dass mit Erlass des IDAG über ein Dutzend weitere Gesetze angepasst werden müssen. – In dieser Vorlage geht es für einmal um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die man verbessern möchte, und nicht um das Auferlegen weiterer Pflichten. In der Eintretensdebatte gaben vor allem die Stellungnahmen der Gemeinden zu reden. Diese wollen sich selbst vom Öffentlichkeitsprinzip ausnehmen. Eine Differenzierung der Handhabung gegenüber dem Kanton ist aus Sicht der Kommission jedoch nicht sinnvoll und sogar umständlicher, als eine für Kanton und Gemeinden einheitliche Regelung. Auch wurde der klare Auftrag der Landsgemeinde 2018 in dieser Sache zitiert. Dieser lasse keinen Interpretationsspielraum. Der Regierungsrat werde diesen Landsgemeindebeschluss an der kommenden Landsgemeinde vertreten, allenfalls auch im Widerspruch zur Kommissions- und Landratsmeinung. Für die Kommission war das Eintreten auf die Vorlage schliesslich unbestritten. – An einer zweiten Kommissionssitzung im Januar 2020 führte die Kommission eine ausführliche Detailberatung durch. Eine einleitende Frage zum Begriff «Datenbearbeitung zu Testzwecken» konnte mit dem Beispiel des kantonalen Krebsregisters, das bereits existiere und so ins Recht überführt werden könne, verständlich beantwortet werden. Weiter wurde einleitend die Frage aufgeworfen, wieso gegenüber der Vernehmlassungsvorlage nun das Gesundheits- und Sozialwesen vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werde. Dies ist die Folge einer Vernehmlassungsantwort des Departements Finanzen und Gesundheit. Zu Bemerkungen Anlass gab auch die kantonale Datenschutz-Fachstelle. Für diese wird eine Erhöhung des Personalaufwands beantragt. Diese Erhöhung kann aber nicht mit dem Öffentlichkeitsprinzip begründet werden und kommt den Gemeinden in dieser Hinsicht nicht zugute. – Zu Artikel 2 IDAG wurde der Antrag gestellt, die Gemeinden vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Dies forderten die drei Gemeinden auch in der Vernehmlassung. Der Antrag wurde vor allem damit begründet, dass das Öffentlichkeitsprinzip bei den Gemeinden zu Mehraufwänden führe. Für das Öffentlichkeitsprinzip auch in den Gemeinden spricht, dass der befürchtete Mehraufwand nicht so hoch wie angenommen sein werde. Ausserdem sei ein Unterschied zwischen Kanton und Gemeinden nicht praktikabel. Wenn das Öffentlichkeitsprinzip nur für den Kanton, nicht aber die Gemeinden gelten würde, müsste der

Kanton bei der Herausgabe von Informationen, die eben auch von Gemeinden stammen können, Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde nehmen. Die Kommission lehnte den Antrag deshalb schliesslich mit sechs zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung ab. – Zu einer weiteren Diskussion führte die Forderung, man solle juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, an denen die öffentliche Hand Mehrheitsbeteiligungen halte oder die vom Staat subventioniert würden, in Artikel 4 IDAG aufnehmen. Da aber primär die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diese Aufnahme rechtfertigt, kann auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c IDAG verwiesen werden. – Zu Artikel 12 IDAG stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, Unterlagen zu Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen zugänglich zu machen. Sitzungsunterlagen enthalten aber vielfach Wertungen, Anträge und Empfehlungen und können dadurch auch Bestandteil eines Protokolls werden. Zudem geht es um den Schutz des Kollegialitätsprinzips. Die Kommission lehnte den Antrag schliesslich mit acht zu einer Stimme ab. – In Artikel 17 IDAG nahm die Kommission eine redaktionelle Anpassung der Sachüberschrift vor. Darin soll der Begriff «Datenverschlüsselung» aufgenommen werden. Ebenso beantragt die Kommission eine verständlichere Formulierung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b IDAG. In Artikel 51 IDAG sieht die Kommission eine Korrektur des Verweises vor. – Die Kommission begrüsst explizit Artikel 41 IDAG betreffend den Zugang zu Daten verstorbener Personen, auch wenn die Regelung recht weit geht. – Ausgiebig diskutiert wurde Artikel 52 IDAG betreffend die Form der Zugangsgewährung. Ein Kommissionsmitglied beantragte, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a IDAG, die Auskunftserteilung, ersatzlos zu streichen. Es gibt Argumente für und gegen diese Form der Zugangsgewährung. Die Kommission gewichtete die Argumente gegen die Streichung jedoch deutlich höher. Ein grosser Teil der Anfragen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips kann mit einer Auskunftserteilung auf einfache Weise beantwortet werden. Diese bietet ausserdem eine Gelegenheit zum gegenseitigen Dialog. Man kann besser aufeinander eingehen und die Auskunft kann verständlich erteilt werden. Die Kommission lehnte den Streichungsantrag deshalb mit acht zu eins Stimmen klar ab. – Zu den Artikeln 55–59 IDAG betreffend das Aufsichts- und Kontrollorgan wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Aufgaben und Befugnisse der Fachstelle Datenschutz auf den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips auszuweiten. Begründet wurde dies damit, dass so den Gemeinden entgegengekommen werden könne. Diese befürchten aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips Mehraufwand. Dieser könne mit der Ausdehnung des Aufgabenbereichs etwas abgefedert werden. Dem wurde entgegengehalten, dass dies für die Gemeinden ein Trugschluss sein könnte und diese selbst mit dem Öffentlichkeitsprinzip umgehen können müssen. Zudem brauche es beim Datenschutz eine aktive Kontrolle, beim Öffentlichkeitsprinzip hingegen nicht. Ein allfälliger Mehraufwand für das Öffentlichkeitsprinzip wird mit vergleichsweise tiefen 10 Prozent, gemessen gegenüber dem Datenschutz-Bereich, beziffert. Die Kommission lehnte den Antrag mit sechs zu drei Stimmen ab. – Zu einer grösseren Diskussion führte Artikel 62 IDAG, der die Übergangsbestimmungen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips regelt. Ein Antrag auf gänzliche Streichung von Artikel 62 IDAG wurde gestellt. Damit würde das Öffentlichkeitsprinzip auf unbestimmte Zeit rückwirkend gelten. Ein weiterer Antrag forderte, dass das Öffentlichkeitsprinzip rückwirkend ab dem 1. Januar 2011, also ab Start der neuen Gemeinden, gelten soll. Zugunsten dieses Antrags wurde der Antrag auf gänzliche Streichung der Bestimmung zurückgezogen. Mit einer Enthaltung und vier zu vier Stimmen beschloss die Kommission mit Stichtentscheid des Präsidenten Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung. – In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass in der Vernehmlassung spezialgesetzliche Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip für die Anwaltskommission und die Urkundspersonen beantragt worden seien. Abklärungen haben ergeben, dass das IDAG grundsätzlich auch für diese anwendbar wäre. In der Folge beschloss die Kommission mit sieben zu zwei Stimmen, eine Änderung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung vorzunehmen. Damit würden die Anwaltskommission und die Urkundspersonen vom Öffentlichkeitsprinzip explizit ausgenommen. – Zur Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus wurde in der Kommission beantragt, nebst den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Pflicht zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen zu unterstellen. Da dies aber mit der eigentlichen Vorlage nichts zu tun hat und ohnehin eine Totalrevision dieses Gesetzes ansteht,

spricht sich die Kommission nur für eine entsprechende Empfehlung aus. – In der Kommission ergab sich schliesslich eine Diskussion über die Kosten der Datenschutzstelle. Es wurde beantragt, auf die Erhöhung um 43'200 Franken ab 2021 zu verzichten. Die Kommission lehnte diesen Antrag aber mit sechs zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung ab. – In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission einstimmig dafür aus, der Landsgemeinde die gemäss Kommission bereinigte Vorlage zur Zustimmung zu unterbreiten. – Zu danken ist der Kommission für die konstruktive Sitzung. Dank gebührt ausserdem Landammann Andrea Bettiga, Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stellvertreter, sowie Arpad Baranyi, Sekretär des Departements Sicherheit und Justiz, für die Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit.

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionsmitglied, ersucht namens der Grünen Fraktion um Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die Regelungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip sind sehr umfangreich. Es liegt wohl im Trend, den Datenschutz-Bereich fast etwas zu stark zu regulieren. Heute sind viel mehr Daten vorhanden als noch vor dreissig Jahren, als der Staat über seine Bürger Fichen anlegte. Deshalb muss man den Datenschutz auf Kantonsebene wohl so umfassend und bürokratisch regeln. Diese Regeln gelten nicht für Private, sondern für öffentliche Organe. – Zum Öffentlichkeitsprinzip gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Die einen denken an die 40'000 Glarnerinnen und Glarner, die zu Recht Transparenz fordern. Die anderen denken an die vielleicht 30 Personen, die das Zugangsrecht missbrauchen und damit viel Aufwand verursachen. Die Grüne Fraktion ist der Meinung, dass man an die 40'000 Personen denken muss. Es ist ein Zeichen der Zeit. Das Gesetz räumt den Bürgerinnen und Bürgern mehr Rechte ein. Die Grüne Fraktion begrüsst das Gesetz deshalb insgesamt. Man muss aber die Bedenken bezüglich Missbrauch ernst nehmen. Bestimmungen, die ein Austarieren erlauben, sind deshalb wichtig. So ist es zum Beispiel möglich, mündliche Auskünfte zu erteilen. Das ist unkompliziert und wird wohl schon heute an einen oder anderen Ort praktiziert. Es ist auch richtig, dass das Gesetz nicht rückwirkend gilt. Die Spielregeln sollen nicht rückwirkend geändert werden. – Es soll kein neuer Apparat aufgebaut und keine neue Stelle geschaffen werden. Gefordert sind jene Mitarbeitenden, welche die Anfragen erhalten. Diese wissen, um was es geht.

*Emil Küng*, Obstalden, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Kommissionsfassung aus. – Hoffentlich wird es dem Landrat Freude bereiten, ein Gesetz zu beraten, das den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Glarus nicht neue Pflichten auferlegt, sondern Rechte einräumt. Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips hat sich die Landsgemeinde diese Rechte gewünscht. Der Landrat wäre schlecht beraten, wenn er diesem Wunsch nicht vollständig nachkommt. – Im Bereich des Datenschutzes und des Archivwesens geht es ebenfalls vorwiegend um die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner. Man darf froh sein, in einem Land bzw. in einem Kanton zu leben, in dem man starke Rechte in Bezug auf den Umgang mit persönlichen Daten geltend machen kann. Ein Blick in die Welt zeigt, dass diesbezüglich an vielen Orten wirklich grosser Handlungsbedarf besteht. – nicht nur mit Blick auf den Staat, sondern auch auf grosse Firmen, denen man meist sehr sorglos Einblick in die eigenen Daten offeriert und am Ende nur noch ohnmächtig beobachten kann, was damit passiert. – Der Landrat sollte sich mit Sorgfalt darauf konzentrieren, was im Kanton Glarus in den Bereichen Information, Datenschutz und Archivwesen anwendbar sein soll. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Gemeinden gelten soll. Dessen Umsetzung kann angemessen ausgestaltet werden, wenn die Unterlagen und Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen vom Zugang ausgenommen bleiben oder wenn von einer Rückwirkung abgesehen wird. – Die SVP-Fraktion wird sich in der Detailberatung zum Antrag auf Erhöhung des Personalaufwands in der Staatskanzlei wieder melden und eine Kürzung bzw. Streichung des Zusatzaufwands beantragen.

*Hans Schubiger*, Netstal, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der BDP/GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die BDP/GLP-Fraktion begrüsst das

vorliegende Gesetz. Es entspricht dem heutigen Zeitgeist. Es macht Sinn, soziale Institutionen vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Gleichzeitig ist es sinnvoll, wenn die Gemeinden diesem Prinzip unterliegen. In Bezug auf Artikel 12 IDAG betreffend den Ausschluss vom Zugang zu amtlichen Dokumenten unterstützt die BDP/GLP-Fraktion den Regierungsrat. Die Übergangsbestimmung wurde in der Fraktion heiss diskutiert. Letztlich ist sie geschlossen der Ansicht, dass das Zugangsrecht ab dem Tag der Inkraftsetzung gelten soll. Eine Rückwirkung ist abzulehnen. Das Suchen von alten Dokumenten ist aufwendig und würde mehr als eine Stelle bedingen.

*Thomas Kistler*, Niederurnen, spricht stellvertretend für die Gemeindepräsidenten und bringt Vorbehalte bezüglich der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vor. – Die Gemeinden haben sich gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf ihrer Stufe gewehrt. Sie wehren sich aber nicht gegen Transparenz. Die Gemeinden haben drei Arten von Bedenken: bezüglich des Aufwands für die Gemeinden; bezüglich Unsicherheiten bei der Einführung; bezüglich zu hoher Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. – Es wird gesagt, dass der Aufwand in vielen Kantonen mit Öffentlichkeitsprinzip klein sei. Hoffentlich ist das so. Wenn man aber sieht, wie in den Gemeinden einige wenige schwierige Mitbürger schon heute mehrere Mitarbeitende beschäftigen, wird einem angst und bange. Was, wenn diese Mitbürger auch noch überall Einsicht nehmen wollen? Deren Gesuche müssen bearbeitet werden. Das erfordert personelle Kapazitäten. Es ist zu befürchten, dass die Gemeinden von dieser Problematik stärker als der Kanton betroffen sind, weil sie näher bei den Bürgern sind. Das Öffentlichkeitsprinzip wird nicht gratis sein. – Die Gemeinden sind froh, wenn die wenigen zusätzlichen Stellenprozente, die der Regierungsrat beantragt, gewährt werden. Die Gemeinden werden durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gefordert oder sogar überfordert sein. Sie wollen ihre Arbeit gut machen, aber nicht selber herausfinden müssen, wie das Öffentlichkeitsprinzip umzusetzen ist. Dieses bedeutet für sie Neuland. Deshalb sind die Gemeinden froh, wenn es beim Kanton eine Anlaufstelle gibt, die eine Absprache erlaubt. Die Gemeinden danken dem Regierungsrat und der Kommission, dass sie an der Stellenaufstockung trotz anderslautender Anträge festgehalten haben. – Statistiken anderer Kantone und des Bundes zeigen, dass rund die Hälfte aller Anfragen von Bürgern abschlägig beantwortet werden musste. Der Grund liegt darin, dass nach einem Dokument gefragt wurde, das gar nicht existiert, oder dass der Persönlichkeitsschutz den Zugang zu einem Dokument nicht erlaubt. So können die Bürger z. B. nicht in die Steuerdaten des Nachbarn Einblick nehmen. Die Offerten von Konkurrenzunternehmen können nicht eingesehen werden. Und auch Bewohnerlisten von Altersheimen oder die Geburtstage von Mitarbeitenden der Gemeinden dürfen aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht herausgegeben werden. Dieser geht dem Öffentlichkeitsprinzip vor. Die Gemeinden sind froh, wenn die Erwartungen der Menschen und auch der Medien gedämpft werden. Die Presse soll dies auch so weitergeben. Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet nicht, dass alle Daten des Staates frei zugänglich sind. – Die Gemeinden weisen also auf einen möglichen Zusatzaufwand hin, insbesondere auch bei der Einführung. Der Kanton soll die Gemeinden dabei unterstützen. Vor zu hohen Erwartungen ist zu warnen. Vieles wird auch nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht öffentlich sein.

*Christian Büttiker*, Netstal, unterstützt im Namen der SP-Fraktion den Antrag auf Eintreten. – Die SP-Fraktion bedankt sich für die ziemlich konsequente Umsetzung des Memorialsantrags. Sie ist aber auch enttäuscht und versteht nicht, weshalb der Regierungsrat die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene 50-Prozent-Stelle im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips gekippt hat. Die Angst, dass die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip je nach Haltung der Gemeinderäte oder je nach Finanzlage unterschiedlich umsetzen, ist gross. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung in einer Gemeinde bestens klappt und in der anderen nicht bzw. alles beim Alten bleibt. Es wäre ein weiteres Mal wichtig gewesen, dass der Kanton eine Führungsrolle übernimmt. Die nun vorgesehene Stellenaufstockung dient – entgegen den Ausführungen des Vorredners – nicht der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. – Die Umsetzung des Gesetzes wird die Gemeinden fordern, viel stärker als den Kanton. Denn die Bürger sind näher bei der Gemeinde. Deshalb nimmt die SP-Fraktion die

Bedenken der Gemeinden ernst. Die Umsetzung wird Kosten verursachen: etwa für die Ausbildung des Personals oder für die Bewältigung des Aufwands. Wenn der niederschwellige Zugang nicht funktioniert, mündet das Zugangsbegehren bei Unzufriedenheit in ein formelles Verfahren. Das kostet. Wer das nicht sieht, hat sich noch nie auf kommunaler Stufe engagiert. Die SP wird sich deshalb in den Gemeinden dafür einsetzen, dass die notwendigen Mittel gesprochen werden. Der SP-Fraktion ist es auch wichtig, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam vor der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eine gute Informationsbroschüre erstellen. Darin soll klar und einfach erklärt werden, was für die Bürger möglich oder eben unmöglich ist. Denn es wird nicht alles möglich sein. Die Gesetze gelten für alle, auch für die ganz misstrauischen Bürgerinnen und Bürger. Die SP-Fraktion vertraut dem Kanton und den Gemeinden, dass sie diese wichtige und vertrauensbildende Massnahme gut und richtig umsetzen. Das funktioniert nur zusammen.

*Thomas Hefti*, Schwanden, möchte namens der FDP-Fraktion auf die Vorlage eintreten. – Die FDP-Fraktion will die Gemeinden dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellen. Diese sind gross genug und können kompetentes Personal anstellen. Sie sind in der Lage, ihre Pflichten zu erfüllen. Wie Landrat Thomas Kistler jedoch bereits festgehalten hat: Man darf nicht zu viel erwarten. Viele Informationen sind zudem bereits öffentlich. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, an der Gemeindeversammlung Fragen zu stellen. Diese müssen beantwortet werden. Die Unterlagen zu den Geschäften sind gut. Auskünfte werden schon heute erteilt. Die Neugierde der Menschen lässt sich aber auch mit dem Öffentlichkeitsprinzip nicht stillen. Für die Untersuchung von Vorgängen in den Gemeinden ist die Geschäftsprüfungskommission zuständig. – Das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht gratis zu haben. Das stand bereits im Memorial zur Landsgemeinde 2018. Wer das Gesetz unterstützt, darf sich gegen die allfällige Anstellung von Personal nicht wehren. Heute geht es um eine kantonale Stelle, welche dem Kanton und den Gemeinden die Umsetzung vorgeben soll. Die Gemeinden können die Umsetzung jedoch selbstständig angehen. Wenn die Umsetzung mangelhaft ist, wird irgendwann einmal jemand den Rechtsweg beschreiten. So entwickelt sich automatisch eine Rechtsprechung. Ein Entscheid zu einem Fall in einer Gemeinde wird sich auch in den anderen beiden Gemeinden niederschlagen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten. – Der Bund und die meisten Kantone haben den Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip bereits vollzogen. Den Auftrag, diesen Schritt auch im Kanton Glarus – auf Stufe Kanton und Gemeinden – zu tun, erteilte die Landsgemeinde 2018. So entstand diese Vorlage. Das Konzept sieht vor, dass der Datenschutz, der Zugang zu Informationen und die Archivierung in einem Gesetz für Kanton und Gemeinden geregelt werden. Es erfreut, dass die Gemeinden ihre Sichtweise auf die Vorlage nun geändert haben. So kann man dem Geist des Landsgemeindeentscheids von 2018 nachkommen. – Die Vorlage ist sehr umfassend. Das Gesetz ist aber in sich konsistent und auf die heutigen rechtlichen Bedürfnisse ausgerichtet. – Der Kommission ist für die konstruktive Zusammenarbeit zu danken. Dank gebührt insbesondere dem Kommissionspräsidenten, Landrat Bruno Gallati, für die umsichtige und detailgenaue Führung.

## **Detailberatung**

*Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen*

*Artikel 2; Geltungsbereich*

*Gabriela Meier Jud*, Niederurnen, Mitglied der Anwaltskommission, beantragt namens der FDP-Fraktion, es sei Artikel 2 Absatz 5 mit einem Buchstaben h zu ergänzen, der wie folgt lautet: «die Anwaltskommission und die von ihr beaufsichtigten Urkundspersonen.» Weiter sei das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus mit einem Artikel 2a, «Zugang zu amtlichen

Dokumenten», mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden im Aufgabenbereich der Anwaltskommission keine Anwendung.» – Es freut, dass die vorberatende Kommission grundsätzlich erkannt hat, dass die Anwaltskommission und die Urkundspersonen vom Geltungsbereich des informationsrechtlichen Zugangsrechts auszunehmen ist. Gemäss Antrag der Kommission sollen jedoch nur die Urkundspersonen ausgenommen werden. Deshalb folgt nun der Antrag, der die Ausnahme auch für die Anwaltskommission vorsieht. Damit dürften offene Türen eingerrannt werden. – Die Anwaltskommission übt die Aufsicht über die im Kanton Glarus tätigen Rechtsanwälte und Urkundspersonen aus. In dieser Funktion nimmt sie auf der einen Seite die Eignungsprüfungen ab. Auf der anderen Seite ist sie aber auch für Disziplarmassnahmen bei Verletzungen von Berufsregeln zuständig. Weiter überprüft die Anwaltskommission periodisch die Urkundspersonen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie prüft zum Beispiel, ob die Urkundspersonen nur zulässige Beurkundungen vornehmen und ob diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Anwaltskommission behandelt damit mehrheitlich Geschäfte, die unter das Berufsgeheimnis oder die Verschwiegenheitspflicht fallen. Verletzungen dieser Pflicht wie auch des Berufsgeheimnisses werden strafrechtlich geahndet. – Die Anwaltskommission wie auch die Urkundspersonen fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich des IDAG. In Bezug auf die Urkundspersonen hat die vorberatende Kommission erkannt, dass die öffentliche Beurkundung vom informationsrechtlichen Zugangsrecht auszunehmen ist. Sie hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Wenn aber die Urkundspersonen aufgrund des Berufsgeheimnisses vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind, so gilt dies aus dem gleichen Grund auch für die Anwaltskommission als Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen, aber auch über die Rechtsanwälte, die ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterstehen. Wäre die Anwaltskommission nicht vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen, bestünde die Gefahr, dass jemand über das informationsrechtliche Zugangsrecht zum Beispiel in Urkunden wie Ehe- und Erbverträge oder Testamente erlangen könnte. Diese sind durch die Verschwiegenheitspflicht zwar theoretisch geschützt und verschlossen auf den Gemeindeganzleien hinterlegt. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit können sie aber in die Akten der Anwaltskommission gelangen. – Schliesslich sind bundesrechtliche Berufsgeheimnisträger gleichzubehandeln. Für Ärzte als Leistungserbringer des Gesundheitswesens gelten die Bestimmungen über das informationsrechtliche Zugangsrecht allgemein nicht. Für die Anwälte bzw. die Anwaltskommission als deren Aufsichtsbehörde ist dazu mindestens eine spezialgesetzliche Ausnahme erforderlich. Sonst besteht die Gefahr eines Einfallstors in das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und der Urkundspersonen. Wie bei den Ärzten könnten so schwierige Einzelfallprüfungen vermieden werden. – Wie die kantonalen Gerichte, die Rekurskommissionen und die kantonale Schlichtungsbehörde sind auch die Anwaltskommission und die von ihr beaufsichtigten Urkundspersonen von der Aufsicht durch die Fachstelle Datenschutz auszunehmen. Das Stichwort dazu ist die Gewaltenteilung. Artikel 2 Absatz 5 ist deshalb mit einem neuen Buchstaben h zu ergänzen.

*Bruno Gallati* hält am Antrag der Kommission und Regierungsrat fest. – Die Kommission hat das Anliegen der Vorrednerin bereits aufgenommen, aber offenbar nicht in der gewünschten Form. An der Grundstossrichtung des Kommissionsantrags ändert sich durch den Antrag Meier Jud aber nichts.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Meier Jud.

#### *Artikel 12; Ausschluss*

*Andrea Trummer*, Glarus, stellt im Namen der CVP-Fraktion eine Frage zu Artikel 12 Absatz 2. Werde diese nicht abschliessend beantwortet, werde eventualiter beantragt, Arti-

kel 12 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Sitzungen öffentlicher Organe gelten als nicht öffentlich, ausser sie werden *vom öffentlichen Organ selbst* für öffentlich erklärt.» – In den Erläuterungen des Regierungsrates wird festgestellt, dass die Sitzungen von öffentlichen Organen im Regelfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und die Nichtöffentlichkeit regelmässig bereits spezialgesetzlich geregelt ist. Das ist zum Beispiel bei den Regierungsrats-sitzungen so. Die entsprechende Regelung findet sich im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung. Für die Gemeinderatssitzungen gilt das Gemeinde-gesetz. Dieser Regelfall soll nun im Sinne einer allgemeinen Auffangnorm bei Fehlen einer spezialgesetzlichen Vorschrift explizit im IDAG verankert werden. Der CVP-Fraktion ist je-doch nicht klar, wer die Sitzungen für öffentlich erklären kann. Diese Frage ist zu beantwor-ten. Falls eine abschliessende Beantwortung nicht möglich ist, stellt die CVP-Fraktion den Änderungsantrag im Sinne einer Präzisierung.

*Bruno Gallati* beantwortet die Frage der Vorrednerin und spricht sich für die unveränderte Fassung von Artikel 12 Absatz 2 aus. – Ob eine Sitzung öffentlich ist oder nicht, ist für den Regierungsrat im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung klar geregelt. Für die Gemeinderäte und die gemeinderätlichen Kommissionen findet sich eine entsprechende Regelung im Gemeindegesetz. Auf Stufe Gemeinde gibt es aber zum Beispiel auch Verwaltungsräte von öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dort könnte man die Öffentlichkeit von Sitzungen in den Organisationsreglementen regeln. Diese werden von den Gemeindeversammlungen erlassen. Liegt keine Regelung vor, kann das betreffende Gre-mium selber über die Öffentlichkeit befinden. Deshalb wäre der beantragte Zusatz allenfalls nicht optimal. Er würde verhindern, dass die Regelung in einem Organisationsreglement vorgenommen wird. Die aktuelle Formulierung lässt offen, ob das Gremium selbst oder ein Organisationsstatut die Regelung vornimmt.

*Andrea Trummer* verzichtet auf das Stellen eines Antrags.

#### *Artikel 17; Datensicherheit*

*Andreas Schlittler*, Glarus, beantragt die Ablehnung des Kommissionsantrags zu Artikel 17. – Die Datenverschlüsselung ist lediglich eine Methode. Die Datensicherheit umfasst alle tech-nischen Massnahmen, die Daten etwa vor Verlust oder Manipulation schützen. Die Daten-verschlüsselung kann Daten hingegen nicht vor Verlust schützen. Als Methode gehört diese nicht in einem Gesetz festgehalten. Methoden können sich bekanntlich ändern.

*Bruno Gallati* hält am Kommissionsantrag fest. – Die Kommission hat sich mit der Frage aus-einandergesetzt. Deren Mehrheit ist der Meinung, dass der Begriff «Datenverschlüsselung» in die Sachüberschrift aufgenommen werden soll.

Landammann *Andrea Bettiga* erklärt, der Regierungsrat könne mit beiden Varianten leben.

*Andreas Schlittler* schlägt vor, die Frage zuhanden der zweiten Lesung zu klären.

*Bruno Gallati* ist damit einverstanden.

#### *Artikel 30; Vernichtung, Löschung*

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b. Der Regie-rungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zuge-stimmt.

### *Artikel 41; Zugang zu Daten verstorbener Personen*

*Mathias Zopfi* erkundigt sich, ob bei einem Zugangsgesuch von direkten Verwandten von verstorbenen Personen eine Interessenabwägung vorgenommen wird. – Artikel 41 ist sehr wichtig. Dieselbe Bestimmung wurde aus dem Bundesgesetz über den Datenschutz gekippt. Es geht darum, dass gewisse Personen Zugang zu Daten von Verstorbenen erhalten. Dazu gehören Verwandte in direkter Linie, unter anderem also die Kinder einer verstorbenen Person. Diese haben Zugang, ohne dass sie ein weiteres schutzwürdiges Interesse nachweisen müssen. Nun gibt es aber Fälle, in denen die Kinder einer verstorbenen Person nicht gut miteinander auskommen. Im schlimmsten Fall missbrauchen die Kinder das Zugangsrecht für ihre Zwecke. Auf der anderen Seite steht das Interesse, dass die Daten der verstorbenen Person beim Staat nicht irgendwo im luftleeren Raum schweben. Bei guten Verhältnissen sollen zum Beispiel die Kinder die Möglichkeit haben, die Daten zu sichten. Es ist aber relevant, zu welchem Zweck der Zugang verlangt wird. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c nimmt das Element der Interessenabwägung zwar auf. In den Fällen gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a wird aber offenbar nicht nach dem Zweck gefragt. Es wäre gut, wenn zuhanden der zweiten Lesung abgeklärt werden könnte, ob eine solche Abwägung zum Beispiel bei einem Zugangsbegehren eines Kindes vorgenommen wird und ob der Zugang verweigert werden kann, wenn dieser missbraucht wird. Diese Abklärung zuhanden der Materialien ist wichtig, weil diese Bestimmung Konfliktpotenzial beinhalten könnte.

*Bruno Gallati* nimmt die Frage des Vorredners entgegen.

### *Artikel 51; Entscheid*

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 51 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

### *Neue Nebenänderung: Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung*

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

### *Neue Nebenänderung: Anwaltsgesetz des Kantons Glarus*

Der *Vorsitzende* weist auf den bereits angenommenen Antrag Meier Jud hin.

### *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung*

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Den Änderungen ist zugestimmt.

### *Polizeigesetz*

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Den Änderungen ist zugestimmt.

Die Gesetzesvorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## *Erhöhung des Personaletats*

Der *Vorsitzende* will Antragsziffer 2 anlässlich der zweiten Lesung beraten. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Vorgehen ist zugestimmt.

## **§ 237**

### **Kantonales Geldspielgesetz**

(Berichte Regierungsrat, 10.12.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 11.1.2020)

*Simon Trümpi*, Glarus, beantragt, es sei Traktandum 8 betreffend den Verpflichtungskredit für den Ausbau der Netstalerstrasse vorzuziehen. – Das am Flugplatz Mollis ansässige Unternehmen Kopter wurde verkauft. Die Erschliessung des Flugplatzes ist abhängig von der Gewährung dieses Verpflichtungskredits. Man sollte dem Landrat nicht vorwerfen können, er habe einen Vorentscheid zu spät getroffen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass dieses Geschäft lediglich einer Lesung unterliegt und deshalb auch an einer nächsten Landratssitzung noch rechtzeitig behandelt werden kann. Das Kantonale Geldspielgesetz und die Geldspielkonkordate seien hingegen dringend zu beraten, weil für sie zwei Lesungen notwendig sind. Deshalb sei die Traktandenliste unverändert abzarbeiten.

*Simon Trümpi* hält an seinem Antrag fest.

**Abstimmung:** Der Antrag Trümpi ist abgelehnt.

## **Eintreten**

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele in Kraft getreten. Deshalb haben die Kantone ihre eigene Gesetzgebung bis am 1. Januar 2021 anzupassen. Da das Bundesgesetz die Geldspiele neu sehr ausführlich regelt, kann die kantonale Gesetzgebung verwesentlich werden. Deshalb erfolgt deren Totalrevision. Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten, die Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken und weitere ausführende Verordnungen können im Gegenzug aufgehoben werden. – Im Bundesgesetz werden die Geldspiele weiterhin in Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Spielbankenspiele eingeteilt. Diese werden wiederum in Gross- und in Kleinspiele kategorisiert. Die Grossspiele werden im Bundesgesetz abschliessend geregelt. Die Kleinspiele werden zwar auch im Bundesgesetz behandelt, die Kantone haben dort aber einen gewissen Spielraum. Gewisse Geldspiele im privaten Kreis regelt das Bundesgesetz bewusst nicht. – Mit Geldspielen wird eine ansehnliche Summe umgesetzt. Für den Kanton Glarus resultierten im Jahr 2018 Einnahmen von 2,2 Millionen Franken. Dieses Geld kommt kulturellen, sportlichen und sozialen Zwecken zugute. Zudem fliessen jährlich schweizweit 300 Millionen Franken in die AHV. – Damit die Vorlage die gewünschte Wirkung voll entfalten kann, ist auch der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen notwendig. Die beiden Vereinbarungen bilden eine eigene Vorlage. – Zum Kantonalen Geldspielgesetz und zu den Vereinbarungen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorlage wurde dabei durchwegs begrüsst und positiv gewürdigt. Zu verschiedenen Themen

wurden Hinweise eingebracht. Der Regierungsrat hat sich dazu in seinem Bericht bereits geäußert. In der Kommission wurden diese Themen nochmals aufgegriffen. Teilweise resultierten daraus Kommissionsanträge. – In der Eintretensdebatte wurde bemerkt, dass es sich um eine schlanke Vorlage handelt und die bisherigen Freiheiten praktisch unverändert beibehalten werden. Berücksichtigung gefunden haben auch die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie der Schutz vor exzessivem Geldspiel. Auch wird mit der Vorlage sichergestellt, dass weiterhin Erträge an den Kanton fließen und damit gemeinnützige Projekte gefördert werden können. Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission somit unbestritten. – In Artikel 2 beantragt die Kommission eine redaktionelle Präzisierung, um Klarheit zu schaffen. Es konnte auch geklärt werden, wie die Kleinlotterien im Kanton gehandhabt werden und worin die wesentlichen Unterschiede zwischen Kleinlotterien und Lottos bzw. Tombolas bestehen. – Zu Artikel 7 Absatz 2 wurde beantragt, dass der Spielraum der Abgabe von 1 bis 1000 Franken reichen soll, anstatt ein Minimum von 100 Franken vorzusehen. Denn eine Minimalabgabe von 100 Franken sei für hobbymäßig durchgeführte Veranstaltungen bereits hoch. Die Kommission folgte diesem Antrag einstimmig. – Zu Artikel 11 Absatz 2 wurde beantragt, dass der Landrat die Höhe der Anteile der Fonds für Kultur, Sport und Soziales festlegt und der Regierungsrat die Beiträge aus den Fonds beschliesst. Dieser Antrag löste in der Kommission eine ausgiebige Diskussion aus, auch unter dem Hinweis, dass an der Landsgemeinde 2012 bereits eine ähnliche Debatte geführt wurde. Die Kommission beschloss schliesslich mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung, dem Antrag zu folgen. – Zu Artikel 11 Absatz 3 wurde in der Kommission bemängelt, dass keine Begrenzung bezüglich der Delegation der Befugnis zur Beitragsgewährung mehr vorgesehen sei. Im bisherigen Lotteriesgesetz gebe es eine Begrenzung auf 10'000 Franken. Diese Grenze beantragte ein Mitglied. Ein anderes Kommissionsmitglied erachtete die Grenze zwar als richtig, aber als zu tief angesetzt. Es beantragte deshalb eine Grenze bei 15'000 Franken. In der Eventualabstimmung wie in der eigentlichen Abstimmung obsiegte schliesslich die Grenze von 10'000 Franken. Die Kommission unterbreitet folglich einen entsprechenden Antrag. – In Artikel 18 Absatz 1 muss im Einklang mit dem Bundesgesetz der Begriff «vorsätzlich» eingefügt werden. Dadurch wird eindeutig geregelt, dass nur eine vorsätzliche Tatbegehung strafbar ist. – In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission mit acht zu einer Stimme dafür aus, die bereinigte Gesetzesvorlage zur Zustimmung zu unterbreiten. – Zu danken ist Landammann Andrea Bettiga und Arpad Baranyi, Sekretär des Departements Sicherheit und Justiz, für die Unterstützung, das Protokoll und die angenehme Zusammenarbeit. Der Dank gilt auch gleich für das nachfolgende Traktandum.

*Heinrich Schmid*, Bilten, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, spricht sich namens der SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass die Delegation der Befugnis zur Beitragsgewährung an die Departemente oder Fachkommissionen auf Beiträge bis 10'000 Franken begrenzt wird. Ebenfalls ist ihr wichtig, dass neu der Landrat über die Anteile der verschiedenen Fonds an den Erträgen aus den Lotterien entscheidet. Es ist an der Zeit, über die Verteilung zu diskutieren. Beiträge aus den Fonds soll immer noch der Regierungsrat beschliessen.

*Roland Goethe*, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt namens der FDP-Fraktion Eintreten. – Die FDP-Fraktion begrüsst, dass die Vorlage als Totalrevision ausgestaltet wurde. Dadurch besteht die Möglichkeit zur Verwesentlichung. Das kantonale Geldspielrecht wird schlanker, Doppelspurigkeiten werden aufgehoben. Was bereits im ausführlichen Bundesrecht geregelt ist, ist im kantonalen Gesetz überflüssig. Die bisherige Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken und weitere ausführende Verordnungen können aufgehoben werden. – Die FDP-Fraktion unterstützt die schlanke regierungsrätliche Vorlage mit den meisten Änderungen der Kommission. Die Abgabe für kleine Pokerturniere soll nur gegen oben plafoniert werden. Auf eine Minimalabgabe ist zu verzichten. Bei Artikel 11 unterstützt die FDP-Fraktion den Kommissionsantrag zu Absatz 3. Den Departementen und den Fachkommissionen soll die Befugnis zur Beitragsgewährung nicht unbegrenzt delegiert werden können. Eine Delegation soll wie bisher bei Beiträgen bis maximal 10'000 Franken möglich sein. Bei Absatz 2, welcher die Höhe der Anteile der einzelnen

Fonds regelt, ist die Mehrheit der FDP-Fraktion aber nicht mehr gleicher Meinung wie die Kommission. Zu dieser Frage wird sich die FDP-Fraktion deshalb in der Detailberatung einbringen. Bezüglich Artikel 18 unterstützt die FDP-Fraktion die Kommission: Die fahrlässige Tatbegehung soll von der Strafbarkeit explizit ausgenommen werden.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten. – Das Kantonale Geldspielgesetz beinhaltet eine schlanke und ausgewogene Regelung des Geldspielwesens im Glarnerland. Es basiert auf der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. – Zu danken ist der vorbereitenden Kommission und deren Präsident, Landrat Bruno Gallati, für die Zusammenarbeit.

## **Detailberatung**

### *Artikel 2; Zugelassene Geldspiele*

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 2 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

### *Artikel 7; Abgaben*

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 7 Absatz 2. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

### *Artikel 11 Absatz 2; Kompetenz zu Verteilung der Lotterierträge auf Fonds*

*Daniela Bösch-Widmer*, Niederurnen, beantragt stellvertretend für die CVP-Fraktion Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und somit Ablehnung des Kommissionsantrags zu Artikel 11 Absatz 2. – Die bisherige Praxis, wonach der Regierungsrat die Anteile der jeweiligen Fonds bei der Verteilung der Lotteriegelder festlegt, hat sich bewährt. Im Landrat wie auch an der Landsgemeinde 2012 wurde diese Thematik bereits einmal ausführlich diskutiert. Seit damals ist nichts schiefgelaufen. Ein funktionierendes System sollte nicht verändert werden. Aus welcher Not heraus rechtfertigt die Kommission nun also die beantragte Kompetenzverschiebung vom Regierungs- zum Landrat? Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landsgemeindeentscheid von 2012 bei der erstbesten Gelegenheit ohne triftigen Grund umgestossen werden soll. – Unzählige kulturelle, sportliche und soziale Vorhaben konnten in den vergangenen Jahren unterstützt und ermöglicht werden – auch dank der umsichtigen Verteilung durch den Regierungsrat. Ihm darf in dieser Sache auch weiterhin vertraut werden. Er soll weiterhin die Kompetenz zur Festlegung des Verteilschlüssels haben.

*Susanne Elmer Feuz*, Ennenda, spricht sich für die FDP-Fraktion für Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag betreffend Artikel 11 Absatz 2 aus. – Der Kommissionsantrag verschlimmbessert die Vorlage. Der Verteilschlüssel in Bezug auf die Lotteriemittel soll weiterhin durch den Regierungsrat festgelegt werden. – Jeder im Saal hat eine andere Vorstellung davon, wie die Mittel aufgeteilt werden sollen – je nach eigenen Präferenzen. Diese Diskussion ist nicht neu. Zuletzt stritt der Landrat im 2012 über diese Kompetenz. Die Landsgemeinde fällte jedoch einen eindeutigen Entscheid: Der Regierungsrat soll den Verteilschlüssel weiterhin festlegen. – Die Beschneidung von Kompetenzen des Landrates ist grundsätzlich nicht zu unterstützen. Hier aber sind die Kompetenzen richtig verteilt. Der Landrat wird nicht objektiv entscheiden können, welcher Fonds wie viele Mittel erhält. Eine Landratsdebatte darüber käme nicht gut. Die Debatte würde gehässig; die Sportler und die Künstler kämen sich in die Haare. Das Eine würde gegen das Andere ausgespielt. Dabei funktioniert die aktuelle Regelung gar nicht schlecht. Es ist gut, wenn alle ein bisschen unzufrieden sind. Der Regierungsrat ist für diesen Entscheid die richtige Behörde, weil er sachlich und weniger emotional entscheiden wird. Er hat den Vorteil der Nähe und der

Erfahrung sowie das notwendige Wissen. Er wird die drei Fonds nicht gegeneinander ausspielen.

*Emil Küng*, Obstalden, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – In den beiden vorangegangenen Voten wurde vermieden, den Betrag zu erwähnen, um den es hier geht. Es sind 2,2 Millionen Franken im Jahr zu verteilen. Angesichts dieses Betrags ist eine Aufgabenteilung zwischen dem Regierungs- und dem Landrat richtig. Die Ausschüttung der Beiträge wäre vielleicht auch besser legitimiert, wenn der Landrat über den Verteilschlüssel mitdiskutiert. – Es wurde argumentiert, das aktuelle System funktioniere nicht so schlecht. Dennoch darf man darüber diskutieren, die Verteilung ein bisschen anders zu regeln. Im Rahmen dieser Diskussion kann man auch zum Schluss kommen, dass der heutige Verteilschlüssel richtig ist. Auch der Landrat würde nicht willkürlich entscheiden. – Die Beiträge müssen für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Das Geld muss also dem Gemeinwohl dienen. Der Landrat hat die Kompetenz, darüber zu diskutieren, was nun gemeinnützig ist und welcher Fonds welchen Anteil erhalten soll.

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Grünen Fraktion für Zustimmung zum Kommissionsantrag zu Artikel 11 Absatz 2. – Es geht nicht um eine Frage der Verteilung, sondern um eine staatspolitische: Wer ist das richtige Gremium, um über diesen stolzen Betrag zu entscheiden? Betroffen ist schliesslich auch fast die gesamte Finanzierung der Kultur im Kanton Glarus. Die Entscheidung darüber wird einfach dem Regierungsrat überlassen. Dieser ändert am bestehenden Verteilschlüssel nichts. Deshalb sind auch alle zufrieden. Sobald der Regierungsrat aber aus irgendwelchen Gründen eine Änderung vornimmt, wäre die politische Forderung nach einer Kompetenzverschiebung zum Landrat schnell auf dem Tisch. Aus staatspolitischer Sicht müssen diese Frage breit diskutiert und Entscheide breit abgestützt werden. Einige wollen diese Diskussion nun umgehen, weil sie Angst vor einer Veränderung haben. Manchmal gehen die Wogen hoch, wenn man das Thema anspricht. Man könnte meinen, das Kulturleben im Kanton Glarus gehe unter, wenn man etwas am Verteilschlüssel ändert. – Es wurde gefordert, man solle dem Regierungsrat vertrauen. Aber sich selbst traut der Landrat nicht? Folgendes Prozedere würde gelten, wenn der Landrat die Kompetenz zur Festlegung des Verteilschlüssels erhalten würde: Der Regierungsrat stellt Antrag an den Landrat. Eine landrätliche Kommission wägt ab, stellt Fragen, diskutiert. Am Schluss findet die Kommission eine austarierte Lösung, die im Plenum behandelt wird. Dort findet natürlich eine Diskussion statt. Diese ist im Gegensatz zu jener im Regierungsrat öffentlich. Der Landrat darf nicht deshalb eine Kompetenz ablehnen, weil er Angst vor der Debatte hat. Sonst müsste er alle umstrittenen Vorlagen dem Regierungsrat zum Entscheid überlassen. – Der Landrat muss die Diskussion führen. Gerade auch deshalb, weil aufzuzeigen ist, wie die Glarner Kultur finanziert ist. Diese wird durch eine Debatte im Landrat nicht geschwächt. Aber die Diskussion ist ehrlicher. Man sieht dann, dass die Kultur an der kurzen Leine gehalten wird, weil dafür kaum Geld über die Erfolgsrechnung ausgegeben wird. – Dass der Landrat über die Frage nach dem Verteilschlüssel befindet, entspricht dem ordentlichen Prozedere. Dieses gilt sonst überall. Das einzige Argument gegen eine Anpassung ist, dass die Landsgemeinde 2012 die aktuelle Regelung beschlossen hat. Seither sind aber doch schon acht Jahre vergangen. Der Landsgemeinde wird zudem ein neues Gesetz vorgelegt. Dieses beinhaltet bereits andere Kompetenzverschiebungen. Ganz allgemein gibt der Landrat immer mehr Kompetenzen ab. Also darf er in diesem Fall auch einmal das Gegenteil tun. – Der Landrat wird nicht über einzelne Gesuche diskutieren. Die Kommission hielt explizit fest, dass die Gewährung der Beiträge Sache des Regierungsrates sei. Der Verteilschlüssel wird auch kein Dauerthema sein. Der Landrat wird nur dann darüber diskutieren, wenn es Anpassungsbedarf gibt. Entweder der Regierungsrat oder ein politischer Vorstoss stösst eine Änderung an. Das ist wesentlich.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SP-Fraktion für Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag betreffend Artikel 11 Absatz 2 aus. – Man fühlt sich in das Jahr 2012 zurückversetzt. Damals behandelte der Landrat in etwa die gleiche Frage sehr emotional. Damals sprach sich die Kommission ganz klar, der Landrat

immerhin noch deutlich für eine Zuständigkeit des Landrates aus. Die Landsgemeinde wollte davon aber nichts wissen. Sie belies die Kompetenz beim Regierungsrat. Es ist interessant, wer sich damals wie an der Landsgemeinde geäußert hat. Die grosse Siegerin war Landrätin Daniela Bösch-Widmer. Die Landsgemeinde würde unzweifelhaft wieder gleich entscheiden wie 2012. – Der Sport und die Kultur können sich über ihre jeweiligen Anteile nicht beklagen. Gerade im Sport-Bereich wurde in den vergangenen Jahren viel investiert. Der Regierungsrat führt seine Aufgabe gut aus. Ein erneuter Kampf zwischen Sport und Kultur, auch in der Bevölkerung, darf nicht wieder entfacht werden. Beide Bereiche sind wichtig für einen attraktiven Kanton. Der Kommissionsantrag schürt aber diese Angst vor diesem Konflikt. Folgt der Landrat diesem Antrag, nimmt er den Landsgemeindeentscheid von 2012 nicht ernst. Im Vorfeld der Landsgemeinde 2020 wird es möglicherweise wieder zu unsäglichen Diskussionen kommen. Diese lassen sich nicht verhindern, auch wenn der Landrat das wollen würde. Auf der anderen Seite gibt es vielleicht einzelne Ratsmitglieder, die diesen Konflikt absichtlich befeuern. – Eine Stärkung des Landrates ist grundsätzlich immer zu befürworten. Die vorliegende Frage ist aber die denkbar schlechteste, um dem Landrat wieder mehr Kompetenzen zu übertragen. – Keine Freude würde es bereiten, wenn der Regierungsrat an der Landsgemeinde gegen den landrätlichen Antrag antritt oder sich relativ neutral verhalten würde. Dadurch würde der Landrat einmal mehr verlieren. Deshalb ist die Regelung zu belassen, wie sie ist.

*Heinrich Schmid* votiert für den Kommissionsantrag zu Artikel 11 Absatz 2. – Es wird um Vertrauen in den Regierungsrat gebeten. Zudem wird gesagt, nur dieser könne eine sachliche Diskussion führen. Offenbar kann der Landrat also nicht sachlich diskutieren. Und Vertrauen kann man dem Landrat offenbar ebenso nicht entgegenbringen. – Die aktuelle Regelung wurde 2012 beschlossen. Andere Gesetze werden in kürzerer Zeit wieder geändert.

*Bruno Gallati* hält am Kommissionsantrag fest. – Die Kommission hat die vorliegende Fragestellung intensiv diskutiert. Am Ende waren die Meinungen geteilt. Die Kommission entschied sich schliesslich mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung für den vorliegenden Kommissionsantrag. Sie diskutierte sogar, ob auch die Beitragsgewährung durch den Landrat vorgenommen werden soll. Deshalb ist der Kommissionsantrag auch ein Stück weit ein Kompromiss.

*Christian Büttiker*, Netstal, spricht sich für Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates aus. – Der organisierte Sport setzt sich schon länger mit der Verteilung der Lotteriemittel auseinander. Der Dachverband des Glarner Sports wird immer wieder angegangen. Er solle doch endlich dafür sorgen, dass der Sport einen höheren Anteil erhält. Dass Handlungsbedarf besteht, zeigt der Blick in andere Kantone. – Die gesellschaftlichen Veränderungen werden all jene Organisationen fordern, die sich auf freiwilliger Basis und nicht aus kommerziellen Überlegungen für eine Sache einsetzen. Viele dieser Organisationen haben Mühe, Freiwillige zu finden. Deshalb werden sie über kurz oder lang mehr Geld benötigen. Da gibt es keinen Unterschied zwischen Kultur und Sport. – Der organisierte Sport will keinen Kampf gegen die Kultur oder das Soziale führen. Auch diese Bereiche sind für das Zusammenleben der Gesellschaft wichtig. Eine Gewichtung ist sehr schwierig. Deshalb strebt der organisierte Sport an, dass die Kultur zum Teil offiziell über die Erfolgsrechnung des Kantons unterstützt wird. Heute werden Lotteriemittel verwendet, anstatt dass ordentliche Mittel aus der Erfolgsrechnung fliessen. Die Kultur muss etwas wert sein und offiziell unterstützt werden. Sie darf nicht nur von Lotteriemitteln abhängig sein. Hier steht eine wichtige Aufgabe an. Schon lange hätte man sich dieser annehmen sollen. Der Sportbereich bietet hier Hand. Wenn diese Aufgabe erledigt ist, muss eine Neuverteilung der Lotteriemittel diskutiert werden. Deshalb ist heute der Antrag des Regierungsrates zu unterstützen. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die prozentualen Anteile sind. Wichtig ist die Grösse des Topfes, aus dem gerecht verteilt werden kann. Die Diskussion über die Verteilung wird früher oder später kommen müssen.

Landammann *Andrea Bettiga* wirbt um Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates betreffend Artikel 11 Absatz 2. – Die Diskussion im Landrat im 2012 war emotionsgeladen. Das

Resultat wurde von der Landsgemeinde deutlich abgelehnt. Das Volk will, dass der Regierungsrat den Verteilschlüssel festlegt. Es gibt zwar Gesetze, die in kürzeren Abständen geändert werden. Dort verändert sich aber auch das Umfeld stetig. Im vorliegenden Fall bleibt der Kontext aber immer derselbe. Der Regierungsrat ist zudem näher an der Sache dran.

**Abstimmung:** Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag der Kommission mit 30 zu 23 Stimmen.

#### *Artikel 11 Absatz 3; Delegation Befugnis zur Gewährung von Beiträgen aus den Fonds*

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 11 Absatz 3. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

#### *Artikel 18; Strafbestimmungen*

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 18 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

### **§ 238**

#### **A. Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat**

#### **B. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen**

(Berichte Regierungsrat, 10.12.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 11.1.2020)

### **Eintreten**

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. Ausserdem sei auf eine artikelweise Beratung der Vorlage in der Detailberatung zu verzichten. – Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele in Kraft getreten. Deshalb müssen die Kantone ihre Gesetzgebung bis am 1. Januar 2021 anpassen. Davon betroffen sind auch zwei interkantonale Konkordate, an denen der Kanton Glarus beteiligt ist. Diese sollen durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen ersetzt werden. Wollen die Kantone bei sich weiterhin Grossspiele durchführen, müssen sie den beiden Konkordaten, welche die Aufsicht und den Vollzug von Grossspielen regeln, beitreten. Sollte der Kanton Glarus den Beitritt zu den beiden Konkordaten ablehnen, dürfen auf dem Glarner Kantonsgebiet ab dem 1. Januar 2021 keine Swisslos-Grossspiele mehr durchgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass dem Kanton auch kein Anteil am Gewinn der Swisslos zufließen würde. Dieser Anteil betrug in den vergangenen Jahren jeweils rund 2,2 Millionen Franken pro Jahr. – Das Geldspielgesetz des Bundes erfordert bekanntlich auch eine Totalrevision des bisherigen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Diese wurde im vorangegangenen Traktandum bereits behandelt. – Bei Konkordaten kann der Landrat bzw. die Landsgemeinde einzig über Zustimmung oder Ablehnung befinden. Es gibt kein Recht auf Abänderung.

Aufgrund der rechtsetzenden Bestimmungen fallen die vorliegenden Konkordate in die Kompetenz der Landsgemeinde. – In der Eintretensdebatte wurde in der Kommission festgehalten, dass die Haltung gegenüber Konkordaten eher kritisch sei, die aktuelle Vorlage aber eine Ausnahme bilde. Eintreten war unbestritten. – In der Detailberatung blieb die Vorlage völlig unbestritten. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass auf ein artikelweises Durchberaten im Plenum verzichtet werden kann. – Betreffend Dank wird auf das vorangegangene Traktandum verwiesen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Im vorliegenden Fall sind die Konkordate eine gute Lösung. Für die ganze Schweiz gilt das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat, für die Deutschschweiz die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen. Diese Konkordate bestehen bereits. Sie werden lediglich auf das neue Geldspielgesetz des Bundes adaptiert. Den Konkordaten ist zuzustimmen. Es geht um 2,2 Millionen Franken pro Jahr.

### **Detailberatung**

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Konkordate elektronisch vorhanden seien.

Das Wort wird überdies nicht verlangt. Den Beitritten zu den beiden Konkordaten ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* bricht die Sitzung ab.

### **§ 239 Mitteilungen**

Der *Vorsitzende* hält fest, dass die nächste Sitzung am 19. Februar 2020 stattfindet.

Schluss der Sitzung: 12.32 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: